



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg

Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen

(Märkischer Kreis)

im Gebiet der Stadt Balve

Antragsteller/Vorhabenträger



**Landsberg'sche
Verwaltung**

Jakob Reichsfreiherr von Landsberg-Velen e.K.

Landsbergallee 2

46342 Velen

Telefon: 02863/8002

Telefax: 02863/8005

Ansprechpartner

Herr RA Ralf Groß-Holtick

Bearbeitet seit August 2014 durch



Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan

Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841/7905-0

Telefax: 02841/7905-55

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Melanie van de Fliert

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. EINLEITUNG UND RECHTLICHE HERLEITUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage der Regionalplan-Änderung und Kurzcharakteristik des Planungsraumes	3
1.3 Rechtliche Grundlagen	4
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz	4
1.3.2 Besonderer Artenschutz	4
1.3.3 Umweltschadengesetz	7
1.4 Datengrundlage und Methodik	8
1.4.1 Untersuchungsraum des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	8
1.4.2 Externe Datenquellen	8
1.4.3 Übersichtskartierungen	9
1.4.4 Methode	10
2. BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS RELEVANTER ARTEN	12
2.1 Messtischblattabfrage	12
2.2 Schutzgebiete und Biotopkataster	13
2.3 Fischinfo NRW	13
2.4 Verfahrenskritische Arten laut LANUV	13
2.5 Eigene Übersichtskartierungen 2016	14
2.5.1 Fledermäuse	14
2.5.2 Brutvögel	14
2.5.3 Amphibien	15
2.5.4 Fische und Rundmäuler	15
2.5.5 Horst- und Höhlenbäume	16
3. ZIELE UND WIRKUNGEN DER PLANUNG	17
4. RELEVANZPRÜFUNG	18
4.1 Säugetiere (Fledermäuse)	18
4.2 Amphibien	19
4.3 Reptilien	20
4.4 Fische und Rundmäuler	20
4.5 Im NRW planungsrelevante Brutvögel	20
4.6 In NRW nicht planungsrelevante Vögel	24
5. PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE	26
6. DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	27
6.1 Schutz besonderer Habitatstrukturen	27
6.2 Schutz der Fledermäuse	28
6.3 Schutz der Amphibien	31
6.4 Schutz der Brutvögel	34
6.4.1 Gehölzbrüter	34
6.4.2 Wasservögel	35
6.4.3 Gebäudebrüter	36
7. FAZIT	38
8. LITERATUR	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER &BLAIR 1997).....	9
Tabelle 2	Planungsrelevante Arten des MTB-Q 46133 „Balve“, (LANUV Abfrage April 2017).....	12
Tabelle 3	Planungsrelevante Arten laut Schutzgebietsdaten (LANUV, Abfrage April 2017)	13
Tabelle 4	Fledermäuse bei Schloss Wocklum (Lange GbR 2016).....	14
Tabelle 5	Brutvögel bei Schloss Wocklum (LANGE GbR 2016).....	14
Tabelle 6	Amphibien bei Schloss Wocklum (LANGE GbR 2016/17).....	15
Tabelle 7	Fische bei Schloss Wocklum (LANGE GbR 2016)	15
Tabelle 8	Relevanzprüfung Fledermäuse.....	18
Tabelle 9	Relevanzprüfung Amphibien.....	19
Tabelle 10	Relevanzprüfung Reptilien.....	20
Tabelle 11	Relevanzprüfung Fische und Rundmäuler	20
Tabelle 12	Relevanzprüfung planungsrelevante Brutvögel	21
Tabelle 13	Jahreszyklus der Fledermäuse (nach ECHOLOT 2009)	28
Tabelle 14	Jahreszyklus der Geburtshelferkröte und weiterer besonders geschützter Amphibien	31
Tabelle 15	(Haupt-)Brutzeiten der relevanten gehölzbrütenden Vogelarten	34
Tabelle 16	(Haupt-)Brutzeiten der relevanten Wasservögel.....	35
Tabelle 17	(Haupt-)Brutzeiten der relevanten Gebäudebrüter	36
Tabelle 19	Befischungen im Borkebach (GKZ 27644) zwischen 1984 und 2014.....	1
Tabelle 20	Befischungen im Orlebach (GKZ 276444) zwischen 1980 und 2015	1

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Luftbild o.M.....	3
Abbildung 2	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	11
Abbildung 3	Erfasste Horst- und Höhlenbäume o.M.....	16
Abbildung 4	Probenahmestellen an Borkebach und Orlebach (LANUV 2017) o.M.	2

Anhang

Anhang 1:	Erfasste Brutvögel, Amphibien und Fische im Raum des Schlosses Wocklum, LANGE GbR 2016/17	
Anhang 2:	Befischungsdaten laut Fischinfo NRW	
Anhang 3:	Artenschutz-Prüfprotokolle Formular A (Angaben zum Planvorhaben) Formular B (17 Art-für-Art-Protokolle)	

1. EINLEITUNG UND RECHTLICHE HERLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet Balve (Märkischer Kreis) befindet sich etwa 2 km nordöstlich der Ortslage Balve, im Orlebachtal, das Schloss Wocklum, eine westfälisch-barocke Wasserschlossanlage mit Gutshof und Reitsporteinrichtungen, das im Eigentum des Antragstellers/Vorhabenträgers steht. Schloss Wocklum ist derzeit Austragungsort der Deutschen Meisterschaften im Dressur- und Springreiten (BALVE OPTIMUM). Im Laufe der Zeit und mit zunehmender Bedeutung des Standortes für den deutschen Reitsport entstanden östlich des Schlosses mit Gutshof pferdesportbezogene Einrichtungen und Anlagen in Form von Stallanlagen (auch Pensionstierpferdehaltung), eine Reitschule, ein Reiterstadion (Springen) mit beidseits überdachten Tribünen für 3.000 Besucher und Richterhäuschen, ein Dressurplatz mit Tribüne sowie Abreit- und Lagerplätze.

Für den Standort Schloss Wocklum bestehen keine planungsrechtlichen Absicherungen auf Ebene der Regionalplanung der Bezirksregierung Arnsberg oder im Flächennutzungsplan der Stadt Balve. Verbindliche Bebauungspläne zur Regelung der zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen bestehen entsprechend ebenfalls nicht. Bislang wurden Genehmigungen für Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) erteilt.

Zielsetzungen für den Standort Schloss Wocklum sind nach Abstimmungen zwischen Antragsteller/Vorhabenträger, der Stadt Balve und verschiedenen Fachbehörden gemäß Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**)

- + die planungsrechtliche Absicherung des Veranstaltungsstandorts
- + langfristiger Erhalt/Instandhaltung und Erlebarmachung des Baudenkmals Schloss Wocklum und seiner Umgebung in Verknüpfung mit der Luisenhütte als Museum, der Balver Höhle als kulturellem Veranstaltungsort und dem geplanten Trostwald i.V.m. mit der optimierten Einbindung des Schlosses als Veranstaltungsort in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur) K 21.39 Raum östlich von Balve, D 21.3 Hönnetal-Menden-Balve (Fachsicht Denkmalpflege), Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler 2 Olle Borg Wocklum /Burgberg Wocklum /Hermannszeche
- + Sicherung und Fortentwicklung als bestehende Sport- und Freizeitanlage mit Ausrichtung Sport (Schwerpunkt Reitsport), Kultur und Veranstaltungen mit geordneter Schaffung von baulichen und sonstigen freiflächenbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten einschließlich Optimierung der Ausnutzung der vorhandenen Anlagen
- + Sicherung und Erweiterung des Veranstaltungs-/Nutzungskatalogs am Standort
- + Entschärfung, Neuordnung und Optimierung der verkehrlichen Situation
- + Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und sonstige gewässerbez. Maßnahmen (Gegenstand eines separaten Antrags nach § 68 WHG, siehe unten)
 - Schaffung von Pufferflächen zwischen intensiv genutzten Bereichen des Veranstaltungsstandortes und dem Gewässer Orlebach
 - Beseitigung der Stillgewässer zur Renaturierung, Durchgängigkeit und Offenlegung des Orlebaches östlich des Schlosses
 - Ertüchtigung/Ersatz von Brückenbauwerken (im Verlauf der Straße Wocklumer Allee/Wocklum sog. Hochzeitsbrücke über die Hönne, Nepomukbrücke über die Borke und sonstige für die Erschließung notwendiger Brücken)
 - sonstige Gewässeraufwertungsmaßnahmen (z.B. für den westlichen Orlebachabschnitt/Schlosspark, Ersatzgewässer Amphibien für die Beseitigung der ehem. Fischteiche)

- + Neuordnung und landschaftsorientierte Gestaltung der notwendigen Flächen für den ruhenden Verkehr und freiraumorientierter Veranstaltungsflächen
- + Gestaltung und Aufwertung des Schlossparks
- + Einbindung des Standortes in die Landschaft durch rahmende Begrünungsmaßnahmen, Erhalt, Schaffung bzw. Wiederherstellung von Alleen, sonstigen Begrünungsmaßnahmen, Auffangmulden für abfließendes Hangwasser
- + Schaffung eines Entreëbereiches vor dem Schloss (auch Maßnahmen der Verkehrs-/Besucherlenkung)
- + Sicherung der genehmigten Wohnnutzungen am Standort und
- + Berücksichtigung von Maßnahmen der Ver- und Entsorgung (insbesondere Sicherung einer autarken Energieversorgung)

Die o.g. Ziele für den Standort Schloss Wocklum lassen sich durch Genehmigungen auf Grundlage von § 35 BauGB sowie gewässerbezogene Fachplanungen allein nicht erreichen. Infolge der Größe des Standortes, der Vielzahl und Ausdehnung vorhandener baulicher Anlagen sowie der bestehenden Konflikte ergibt sich auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung ein Erfordernis zur Planung.

Die beantragte Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen stellt die Grundlage für die planungsrechtliche Sicherung auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung dar.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die Rücknahme der Festlegungen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 23,59 ha) sowie Waldbereiche (ca. 1,91 ha) gemäß gültigem Regionalplan zugunsten der Festlegung ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) für zweckgebundene Nutzungen Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ca. 25,5 ha; kurz ASB „E“).

Im Folgenden werden Inhalte einer Gewässerplanung am Orlebach mit betrachtet, die Gegenstand eines der im Anschluss an die Regionalplanänderung durchzuführenden Bauleitplanung vorlaufenden Genehmigungsverfahrens nach § 68 WHG sein werden. Die konkreten Inhalte und Maßnahmen können auf Ebene des Regionalplans nicht abschließend geregelt werden, es wird hier lediglich die Möglichkeit der Vollziehbarkeit geprüft. Für weitere Angaben sei daher auf das separate Verfahren verwiesen.

In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden allgemein gültige Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten getroffen. Die dort formulierten Verbote des besonderen Artenschutzes beziehen sich nicht direkt auf die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplanes (Erfordernisse der Raumordnung) sowie die Darstellungen und Festsetzungen der nachfolgenden Bauleitplanung, sondern entfalten ihre Wirkung erst auf der nachgelagerten Entscheidungsebene, auf der über die Zulassung der planerisch vorbereiteten baulichen oder sonstigen Bodennutzung befunden wird. Erweist sich jedoch im weiteren Verfahren, dass die zeichnerischen und textlichen Festlegungen eines Regionalplans sowie die daraus entwickelten Darstellungen bzw. Festsetzungen der Bauleitpläne nur unter Verletzung einschlägiger Bestimmungen des Artenschutzes in die Realität umgesetzt werden können, sind die Pläne „vollzugsunfähig“.

Deshalb ist es sinnvoll, bereits im Verfahren zur 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nach sich ziehen können, der ihre Verwirkli-

chung dauerhaft unmöglich erscheinen lässt oder eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig macht.

Nachfolgend wird daher geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

1.2 Lage der Regionalplan-Änderung und Kurzcharakteristik des Planungsraumes

Der Standort Schloss Wocklum befindet sich im planerischen Außenbereich etwa 2 km nord-östlich der Ortslage Balve, etwa 1,2 km südlich der Ortslage Beckum sowie etwa 1,4 km nordwestlich der Ortslage Mellen.

Der ca. 25,5 ha große Änderungsbereich beinhaltet das Wasserschloss Wocklum im Unterlauf des Orlebaches mit

- westlich gelegener Parkanlage, nördlich gelegenen ehemaligen Schlossgärtnerei-Flächen mit Hainbuchenallee, einem Wohnhaus, einer ehemals waldbestanden Fläche (seit Kyrill baumfrei) sowie Teilen der Orlebachau vor Mündung in die Borke (Pferdekoppeln),
- dem östlich des Schlosses gelegenen Gutshof einschl. Vorburg mit Tor- und ehemaligen Verwaltungsgebäude sowie zwei Wohnhäusern,
- Einrichtungen und Anlagen des Reitsports mit Stallungen, Reithallen, Abreit-/ Dressurplätzen einschließlich Tribünen, einem Reiterstadion mit überdachten Tribünen für 3.000 Besucher, Frei-, Hof- und Lagerflächen und
- dem teilweise verrohrten Orlebach sowie den nördlichen Teilen zweier Stillgewässer (ehemalige Fischteiche), die vom Orlebach im Hauptschluss durchflossen werden und von Gehölzen umgeben sind.

In den Änderungsbereich einbezogen sind zudem nördlich und südlich gelegene zumeist ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen, weitere südlich des Schlosses gelegene Pferdekoppeln sowie Teile der Wocklumer Allee und Wirtschaftswege.

Die derzeitigen Festlegungen des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Umfeld um Schloss Wocklum sind der Planbegründung zur 13. Änderung zu entnehmen.

Angaben zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbund sowie Landschaftsstrukturen und Vorbelastungen sind im Umweltbericht (**Anlage 5**) zu entnehmen.

Abbildung 1 Luftbild o.M.



Quelle: Google Earth, Stand 2015

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Laut BNatSchG liegt in diesem Fall auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Dies wurde jedoch durch das sog. "Freiberg-Urteil" des Bundesverwaltungsgerichts 2011 als unzulässig beurteilt und ist damit nicht anwendbar (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10). Vielmehr wurde inzwischen durch zahlreiche Rechtsurteile und Auslegungen konstatiert, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG individuenbezogen anzuwenden ist und dabei Maßstäbe wie das natürliche Lebensrisiko, die natürliche Mortalität und vorhabensbezogene Gefährdungsparameter angelegt werden.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge der vorliegenden Planung und deren konkreter Umsetzung in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten notwendig werden könnte.

Die Erarbeitung des Fachbeitrages erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten und eigener Ortsbegehungen sowie Übersichtskartierungen.

1.4.1 Untersuchungsraum des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) untersuchte Raum entspricht hier nicht dem Untersuchungsraum des Umweltberichts.

Betrachtet wird im Hinblick auf den Artenschutz grundsätzlich der vorgesehene Änderungsbereich des Regionalplans. Weiterhin werden externe Flächen berücksichtigt, für die die Änderungen innerhalb des Geltungsbereichs mögliche Wirkungen nach sich ziehen können (z. B. Zufahrten zu neu definierten Nutzungen). Schließlich wird auch auf artspezifische Kriterien Rücksicht genommen, so werden etwa für Vögel Fluchtdistanzen einbezogen, für Amphibien verknüpfte Teillebensräume oder für Fische Wanderstrecken außerhalb des Änderungsbereichs.

Ein fest definierter Raum kann somit nicht abgegrenzt werden, vielmehr ist dieser artspezifisch über die Abgrenzung des Änderungsbereichs hinaus auszudehnen.

1.4.2 Externe Datenquellen

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 46133 "Balve", LANUV NRW (Internetabfrage April 2017)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen (bis ca. 1 km Entfernung), LANUV NRW (Internetabfrage Februar 2017)
 - NSG MK-037 "Orlebachtal östlich von Wocklum"
 - NSG MK-038 "Burgberg Wocklum östlich von Balve"
 - GB-4613-0005 "Orlebach"
 - BK-4613-0004 "Burgberg bei Wocklum"
 - BK-4613-0034 "NSG Orlebachtal"
 - BK-4613-0141 "Laubwald oberhalb der Balver Höhle"
 - BK-4613-0147 "Teichanlage Schloss Wocklum"
 - BK-4613-0148 "Burgberg Wocklum - Erweiterung"
 - BK-4613-0149 "Borke-Bach zwischen Langenholthausen und der Wocklumer Mühle"
- Verbreitungsangaben der Amphibien und Reptilien in NRW laut AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011)
- Verbreitungsangaben der Brutvögel in NRW laut Nordrhein-Westfälischer Ornithologen-Gesellschaft (NWO 2012)
- Daten laut Fischinfo NRW (LANUV 2017)
- Informationen des LANUV bzgl. verfahrenskritischer Arten (Herr Dr. Kaiser über Herrn Schlinkert, Dez. 32 der Bezirksregierung Arnsberg, telefonisch am 14.03.2017)

- Informationen der UNB des Märkischen Kreises (Herr Bußmann per E-Mail am 22.02.2017 sowie telefonisch am 18.04.2017)
- Informationen des Naturschutzzentrums des Märkischen Kreises zur Geburtshelferkröte (Herr Schulte per E-Mail am 18.04.2017)

1.4.3 Übersichtskartierungen

Es wurden 2016/17 Übersichtskartierungen zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien / aquatische Organismen

Eine detaillierte Kartierung der Biototypen und -strukturen wurde innerhalb des im Umweltbericht (**Anlage 5**) definierten Untersuchungsraums am 29.09.2016 durchgeführt. Auf Grundlage dieser Erfassung wurde innerhalb relevanter Baumbestände zusätzlich am 12.04.2017 eine Erfassung ggf. vorhandener Habitatbäume (Horst- und Höhlenbäume) durchgeführt.

Fledermäuse wurden im Rahmen einer Detektorbegehung in den Abendstunden des 08.06.2016 erfasst. Begangen wurden das Gelände und das unmittelbare Umfeld des Schlosses Wocklum (Bereich der 13. Regionalplan-Änderung). Erfassungen in den angrenzenden hochwertigeren Biotopen (Wälder, Orlebachtal) wurden nicht durchgeführt, da hier relevante Wirkungen nicht zu prognostizieren sind (siehe auch Kapitel 5 und Art-für-Art-Protokolle in Anhang 3). Ergebnis der einmaligen Übersichtsbegehung ist eine qualitative Liste des zu erwartenden Spektrums der Fledermausarten.

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel fanden an den folgenden Terminen statt:

- 27.04.2016, 20.05.2016, 08.06.2016 und 22.06.2016.

Es wurden insbesondere in NRW planungsrelevante Vogelarten erfasst, daneben wurden jedoch auch einige lebensraumtypische und somit wertgebende Arten aufgenommen. "Allerweltsvogelarten" wurden nicht gezielt kartiert. Die Begehungen erstreckten sich auch hier insbesondere auf den Geltungsbereich der beantragten 13. Regionalplan-Änderung. Hinzugezogen wurden hier der Wald nördlich des Burgbergs Wocklum sowie der Raum zwischen Wocklumer Mühle und Luisenhütte und ein kleiner Teil des Orlebachtals. Vorkommen wurden nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005) erfasst und im Hinblick auf revieranzeigendes Verhalten ausgewertet. Der Status der Beobachtungen wurde aufgrund der Kriterien nach HAGEMEIJER & BLAIR (1997) zugeordnet.

Tabelle 1 EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997)

A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung		C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis	
1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen)
2	Singende (s) ♂ zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend	11	Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungen oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt worden waren)
B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht		12	Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
3	Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet	13	Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hoch gelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)
4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten	14	Altvögel, die Kot oder Futter tragen
5	Balzverhalten	15	Nest mit Eiern
6	Aufsuchen eines möglichen Neststandortes/Nistplatzes	16	Junge im Nest gesehen oder gehört
7	Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln		
8	Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden		
9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä.		

Amphibien und aquatische Organismen wurden jeweils im Rahmen der avifaunistischen Begehungstermine übersichtsmäßig miterfasst. Als zusätzlicher Termin bezüglich der früh zu den Laichgewässern anwandernden Arten wurde der 31.03.2016 hinzugezogen, an dem ausschließlich die Gewässer am Schloss untersucht wurden. Aufgrund der Funde der Anhang IV-Art Geburtshelferkröte wird die Kartierung der Amphibien und speziell dieser Art seit dem 12.04.2017 nach den Vorgaben des LANUV (2010) fortgeführt.

Spezifische Erfassungen zu anderen Artengruppen erfolgten nicht. Es wurden jedoch Einschätzungen der Habitatstruktur im Gebiet durchgeführt, die entsprechende Rückschlüsse anhand der zusätzlich recherchierten Datenquellen zulassen.

1.4.4 Methode

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Arten außerhalb der europäischen Vogelarten, die vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind und die keinen europarechtlichen Schutz genießen, werden nicht in diesem Gutachten betrachtet.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

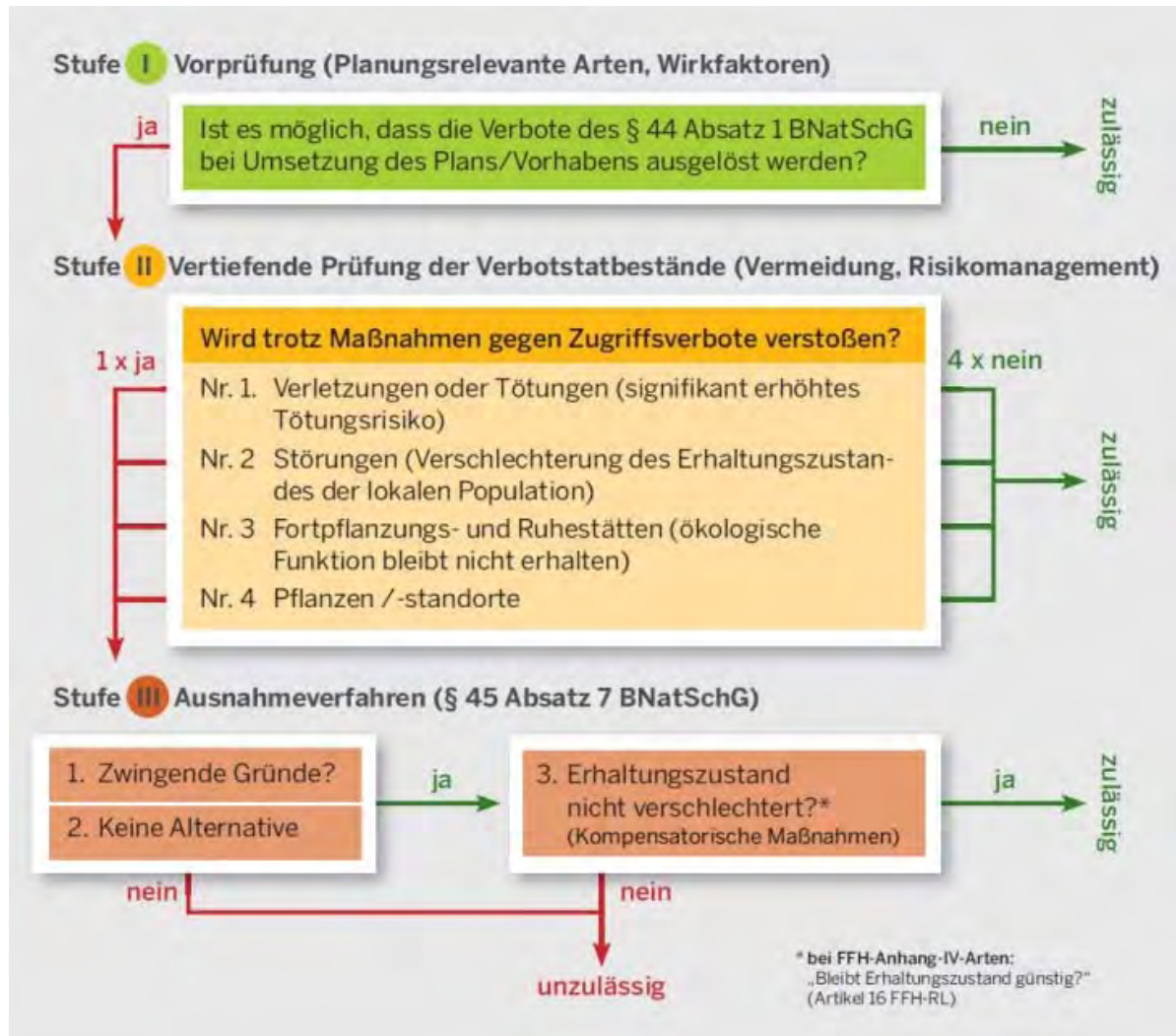
Im Folgenden wird anhand der vorliegenden Planung geprüft, ob durch deren Umsetzung einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Abbildung 2 Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)



2. BESCHREIBUNG DES VOKOMMENS RELEVANTER ARTEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitats im Bereich der Planung nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

2.1 Messtischblattabfrage

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 46133 "Balve" zusammengestellt.

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW KON = Erhaltungszustand NRW "Kontinentale Region"

S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten des MTB-Q 46133 „Balve“, (LANUV Abfrage April 2017)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (KON)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Brutvögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (KON)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	U-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
Amphibien		
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	S
Reptilien		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U

2.2 Schutzgebiete und Biotopkataster

Aus den Daten des Biotopkatasters und der Abfrage umgebender Schutzgebiete lassen sich zudem folgende Angaben recherchieren:

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten laut Schutzgebietsdaten
(LANUV, Abfrage April 2017)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (KON)	Status / Ort	Quelle
Brutvögel				
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Art vorhanden / Orlebach Brutvogel / NSG Orlebachtal	GB-4613-0005 BK-4613-0034
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	G	Art vorhanden / Orlebach Gastvogel / NSG Orlebachtal	GB-4613-0005 BK-4613-0034
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G-	Art vorhanden / NSG Orlebachtal	BK-4613-0034
Fische und Rundmäuler				
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	G	Art vorhanden / NSG Orlebachtal	BK-4613-0034
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	G	Art vorhanden / NSG Orlebachtal	BK-4613-0034

Zudem werden in NRW nicht planungsrelevante europäische Vogelarten genannt:

GB-4613-0005 "Orlebach": Wasseramsel, Gebirgsstelze

BK-4613-0034 "NSG Orlebachtal": Wasseramsel, Gebirgsstelze

2.3 Fischinfo NRW

Laut Fischinfo NRW (LANUV 2017) kommen im Orlebach zwischen Sorpestraße (K 34) und Mündung in den Borkebach die Fischarten Bachforelle, Bach-/Flussneunauge (laut Schutzgebietsdaten handelt es sich um das Bachneunauge), Elritze, Groppe und Regenbogenforelle vor. Für den Borkebach zwischen Luisenhütte und Mündung in die Hönne werden Bachforelle, Dreistachliger Stichling, Elritze, Groppe und Regenbogenforelle genannt (siehe Anhang 2).

Bachneunauge und Groppe sind im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und werden im Folgenden weiter betrachtet.

2.4 Verfahrenskritische Arten laut LANUV

Laut Information von Herrn Dr. Kaiser (LANUV) vom 14.03.2017 sind verfahrenskritische Arten im betrachteten Bereich (Messtischblatt) nicht bekannt.

2.5 Eigene Übersichtskartierungen 2016

2.5.1 Fledermäuse

Bei der Detektorbegehung am 08.06.2016 wurden folgende Arten nachgewiesen:

Tabelle 4 Fledermäuse bei Schloss Wocklum (Lange GbR 2016)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (KON)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G

Zudem wurden Rufe einer nicht näher zu bestimmenden *Myotis*-Art verzeichnet.

2.5.2 Brutvögel

Bei den Brutvogelerfassungen im Jahr 2016 wurden die in der folgenden Tabelle dargestellten Arten aufgenommen. In NRW planungsrelevante Arten sind **fett** gedruckt.

Die Fundpunkte der Arten sind in Anhang 1 dargestellt.

Tabelle 5 Brutvögel bei Schloss Wocklum (LANGE GbR 2016)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Datum	Status
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	27.04.2016 22.06.2016	Nahrungsgast
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	27.04.2016 20.05.2016 08.06.2016 22.06.2016	Brutvogel
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	20.05.2016	Nahrungsgast
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	27.04.2016 20.05.2016 08.06.2016	Nahrungsgast
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	20.05.2016 08.06.2016	Brutvogel
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	27.04.2016	Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	20.05.2016	Nahrungsgast
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	27.04.2016	Brutvogel
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	22.06.2016	Nahrungsgast
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	27.04.2016	Brutverdacht
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	20.05.2016	Brutverdacht
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	27.04.2016 20.05.2016 08.06.2016 22.06.2016	Brutvogel
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	27.04.2016 08.06.2016	Brutverdacht
<i>Fulica atra</i>	Bläsralle	27.04.2016 20.05.2016 08.06.2016 22.06.2016	Brutvogel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Datum	Status
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	27.04.2016 20.05.2016 08.06.2016 22.06.2016	Brutvogel
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	27.04.2016	Brutvogel
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	27.04.2016	Nahrungsgast
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	27.04.2016	Brutverdacht
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	27.04.2016 08.06.2016	Nahrungsgast
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	27.04.2016	Brutzeitfeststellung
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	08.06.2016	Brutverdacht

Für Rastvögel weist das betrachtete Gebiet keine bedeutenden Strukturen auf.

2.5.3 Amphibien

Bei den Übersichtsbegehungen im Jahr 2016 sowie am 12.04.2017 wurden im direkten Umfeld von Schloss Wocklum die in der folgenden Tabelle dargestellten Amphibienarten aufgenommen. Europarechtlich nach Anhang II oder IV FFH-Richtlinie geschützte Arten sind **fett** gedruckt.

Die Fundpunkte der Arten sind in Anhang 1 dargestellt.

Tabelle 6 Amphibien bei Schloss Wocklum (LANGE GbR 2016/17)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Datum	Status
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	22.06.2016 12.04.2017	> 10 rufende Männchen 1 Adulte
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	08.06.2016	Adulte, Kaulquappen
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	12.04.2017	Adulte, Laichballen
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	12.04.2017	Adulte
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	12.04.2017	Adulte

Eine detaillierte Kartierung der Amphibien, insbesondere der Geburtshelferkröte, wird in 2017 zur konkreten Verwendung in den weiteren Gutachten (Bauleitplanung, Gewässerplanung § 68 WHG) durchgeführt.

2.5.4 Fische und Rundmäuler

Bei den Übersichtsbegehungen im Jahr 2016 wurden im Orlebach die in der folgenden Tabelle dargestellten Fischarten aufgenommen. Europarechtlich nach Anhang II oder IV FFH-Richtlinie geschützte Arten sind **fett** gedruckt.

Die Fundpunkte der Arten sind in Anhang 1 dargestellt.

Tabelle 7 Fische bei Schloss Wocklum (LANGE GbR 2016)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Datum	Status
<i>Barbatula barbatula</i>	Schmerle	08.06.2016	1 Adulte
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	08.06.2016	1 Adulte

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Datum	Status
<i>Gasterosteus aculeatus</i>	Dreistacheliger Stichling	08.06.2016	3 Adulte
<i>Gobio gobio</i>	Gründling	08.06.2016	> 20 Adulte
<i>Salmo trutta f. fario</i>	Bachforelle	08.06.2016	1 Adulte, 12 cm

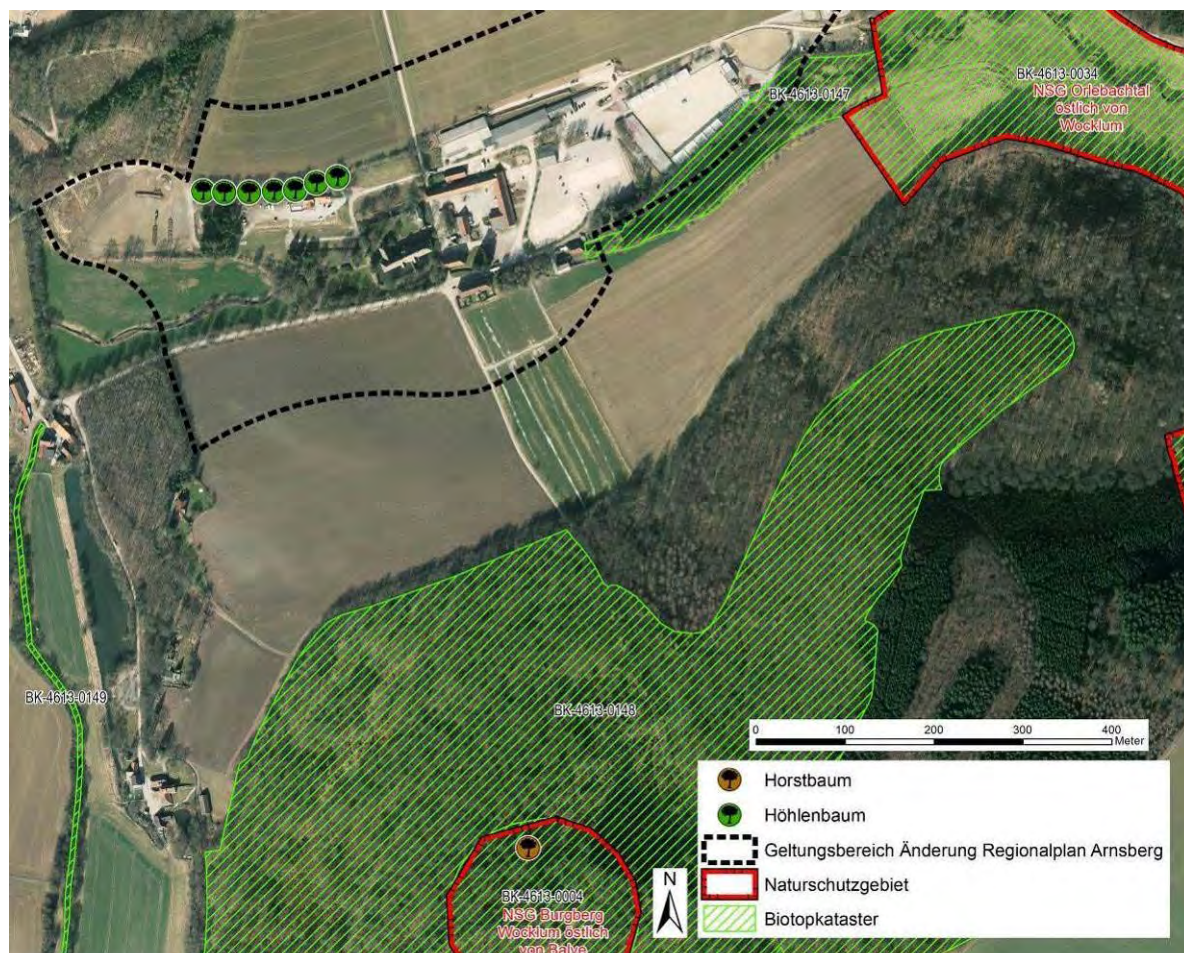
Das in den Schutzgebietsdaten des NSG Orlebachtal genannte Bachneunauge wurde nicht nachgewiesen, eine grundsätzliche Habitateignung liegt weiter oberhalb der Teichanlage des Schlosses Wocklum vor. In den angestauten und langsam fließenden Bachabschnitten im Umfeld der Teiche eignet sich der schlammige, sedimentreiche Untergrund nicht.

2.5.5 Horst- und Höhlenbäume

Horstbäume wurden am Schloss selber und auf dem umgebenden Gelände nicht vorgefunden. Im südlich gelegenen Wald, innerhalb des NSG Burgberg, ist der Horstbaum eines Rotmilans vorhanden. Der Baum ist markiert.

Höhlenbäume befinden sich nordwestlich des Schlosses innerhalb der dortigen Hainbuchenallee (AL-MK-0002 laut Alleen-Kataster des LANUV). Hier weist fast jede der alten Hainbuchen Höhlen, Spalten oder Risse auf. Die Bäume werden regelmäßig stark beschnitten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Abbildung 3 Erfasste Horst- und Höhlenbäume o.M.



3. ZIELE UND WIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Inhalte und Auswirkungen der 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen sind in den weiteren Unterlagen zum Antrag (Vorhabenbeschreibung/Projektbegründung (**Anlage 8**), Umweltbericht (**Anlage 5**)) ausführlich dargestellt. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Die vorgeschlagene Regionalplan-Änderung erlaubt es, eine Sicherung und geordnete Fortentwicklung der Sport- und Freizeitanlage Schloss Wocklum gemäß vorliegendem Konzept und Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) durchführen zu können. Bisherigen Praktiken zur Nutzung und Verdichtung der westlichen Orlebachau, einer bis zum Waldgebiet Burgberg erstreckenden Hanglage sowie der schleichenden Inanspruchnahme von Teichflächen mit entsprechenden Beeinträchtigungen kann somit entgegen gewirkt werden. Dies wird insbesondere durch die Inanspruchnahme von bisherigen Ackerflächen, Verzicht auf Wiederaufforstung einer durch Kyrill niedergelegten Nadelwaldfläche sowie die Umsetzung von gewässerbezogenen Maßnahmen (Verlagerung und Optimierung - insbesondere im Hinblick auf Amphibien - der derzeit im Hauptschluss des Orlebachs gelegenen Teiche, Durchgängigkeit und Renaturierung des östlichen Orlebaches mit Schaffung einer Ersatzau im Rahmen eines Verfahrens nach § 68 WHG) im Übergang zum BSN Orlebach/Burgberg erreicht.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevante Wirkungen auf Flora und Fauna, die durch die konkrete Umsetzung der Planung entstehen können, sind folgende:

- Individuenverlust durch die Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störung der Tiere in derzeit im Geltungsbereich vorhandenen Lebensräumen durch (Um-)Bautätigkeit (temporär) oder durch das Vorhandensein neuer bzw. ausgedehnter Nutzungen (dauerhaft) (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) durch die Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Beeinträchtigung planungsrelevanter Pflanzenarten durch die Inanspruchnahme von Wuchstandorten (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG) sind hier nicht zu erwarten, da derartige Pflanzen im Raum nicht vorkommen.

Als mögliche Konfliktpunkte aus artenschutzrechtlicher Sicht sind insbesondere folgende der Planung anschließende konkrete Umgestaltungen im Geltungsbereich zu betrachten:

- Entnahme von Gehölzen generell
- Umbaumaßnahmen insbesondere an alten Gebäudeteilen (derzeit nicht konkret geplant)
- Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Lebensräumen relevanter Tierarten (z. B. im Rahmen der Erschließung)
- Renaturierung eines Abschnitts des Orlebachs in Verbindung mit der Veränderung der derzeit vorhandenen Teiche im Hauptschluss (hier nur grundsätzliche Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit, konkrete Aussagen erfolgen im Verfahren nach § 68 WHG)

Im Folgenden wird geprüft, auf welche Arten relevante Auswirkungen erwartet werden können.

4. RELEVANZPRÜFUNG

Für den Bereich der geplanten 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen liegen aus der Abfrage vorhandener Daten und eigenen Geländebegehungen Hinweise auf potenzielle und konkrete Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 9 Säugetierarten (Fledermäuse), eine Amphibienart, eine Reptilienart, zwei Fischarten, und 26 Brutvogelarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich einen Teillebensraum für die genannten Arten bieten kann und inwiefern sich in diesem relevante Wirkungen der Planung entfalten können.

4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

In der folgenden Tabelle wird in Zusammenschau der Habitatsprüche der Fledermäuse, der im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung erfassten Habitatstrukturen und der erwarteten Wirkungen der Planung geprüft, ob für eine oder mehrere Arten mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten sind. Der Verweis auf Nachweise der Fledermausarten bezieht sich auf die einmalige Übersichtsbegehung am 08.06.2016. Diese ersetzt jedoch keine systematische Kartierung und kann daher keine alleinige Datengrundlage darstellen.

Abkürzungen in der Tabelle

WS - Wochenstuben, WQ - Winterquartiere, ZQ – Zwischenquartiere, SO - Sommerquartiere

Tabelle 8 Relevanzprüfung Fledermäuse

Deutscher Name	Habitatsprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Abendsegler	Waldfledermaus, SQ und WQ meist in Baumhöhlen, in NRW bisher kaum WS	x		WS und WQ nicht zu erwarten, ZQ (Balzquartiere, übersommernde Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein, Nachweis der Art im Gebiet
Braunes Langohr	Waldfledermaus, SQ und WQ meist in Baumhöhlen, es werden aber auch Gebäude und unterirdische Quartiere genutzt	x		WS und WQ in Baumhöhlen hier nicht zu erwarten, ZQ (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein, kleine WS und WQ in Gebäudeteilen des Schlosses nicht auszuschließen, kein Nachweis im Gebiet
Breitflügelfledermaus	Gebäudefledermaus, sehr standorttreu, im Winter in unterirdischen Quartieren	x		WS und WQ im Schloss und umgebenden Gebäuden nicht auszuschließen, kein Nachweis im Gebiet
Fransenfledermaus	Waldfledermaus, nutzt im Sommer auch geeignete Gehölzbestände in freier Landschaft, Gärten oder Parks sowie Gebäude, WQ unterirdisch	x		WS im Schloss und umgebenden Gebäuden nicht auszuschließen, ZQ (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein, WQ nicht zu erwarten, Nachweis der Art im Gebiet
Große Bartfledermaus	Gebäudefledermaus, WS in Spaltenquartieren an Gebäuden, WQ unterirdisch, ZQ auch in Baumhöhlen oder hinter Baumrinde	x		WS im Schloss und umgebenden Gebäuden nicht auszuschließen, ZQ (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein, WQ nicht zu erwarten, Nachweis einer unbestimmten <i>Myotis</i> - Art im Gebiet
Großes Mausohr	Gebäudefledermaus, WS in Gebäuden mit ungestörten Hangplätzen, WQ unterirdisch, ZQ auch in Baumhöhlen	x		WS im Schloss und umgebenden Gebäuden nicht auszuschließen, ZQ (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein, WQ nicht zu erwarten, Nachweis einer unbestimmten <i>Myotis</i> - Art im Gebiet

Deutscher Name	Habitatansprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Kleine Bartfledermaus	Gebäudefledermaus, nutzt im Sommer auch Baumhöhlen, WQ unterirdisch	x		WS im Schloss und umgebenden Gebäuden nicht auszuschließen, ZQ (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein, WQ nicht zu erwarten, Nachweis einer unbestimmten <i>Myotis</i> - Art im Gebiet
Rauhautfledermaus	Waldfledermaus, SQ und WQ meist in Baumhöhlen, bezieht gelegentlich auch Gebäude, nur eine WS in NRW (Kreis RE), keine WQ in NRW	x		WS und WQ nicht zu erwarten, ZQ (Balzquartiere, übersommernde Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee oder im Schloss und umgebenden Gebäuden vorhanden sein, Nachweis der Art im Gebiet
Zwergfledermaus	Gebäudefledermaus, nutzt im Sommer auch Baumhöhlen, WQ unterirdisch oder in Gebäuden	x		WS im Schloss und umgebenden Gebäuden nicht auszuschließen, ZQ (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein, WQ nicht zu erwarten, Nachweis der Art im Gebiet

Zu den unterirdischen Winterquartieren ist zu bemerken, dass der Märkische Kreis - insbesondere das Hönnetal - eine höhlenreiche Region darstellt. Mehrere der hier genannten Fledermausarten überwintern in großer Zahl hier. Im betrachteten Änderungsbereich um Schloss Wocklum sind jedoch keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen vorhanden.

Da der Änderungsbereich sowohl mehr oder weniger alte und unterschlupffreie Gebäude als auch Höhlenbäume (Hainbuchenallee) beinhaltet, kann grundsätzlich durch die Planung folgende Änderungen im Bestand eine Betroffenheit aller im Raum vorkommenden Fledermäuse entstehen.

Eine weitere Art-für-Art-Betrachtung ist erforderlich.

4.2 Amphibien

In der folgenden Tabelle wird in Zusammenschau der Habitatansprüche der Amphibien, der im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung erfassten Habitatstrukturen und der erwarteten Wirkungen der Planung geprüft, ob für eine oder mehrere Arten mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten sind.

Tabelle 9 Relevanzprüfung Amphibien

Deutscher Name	Habitatansprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Geburtshelferkröte	besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen, Absetzgewässer für die Larven können sehr unterschiedlich sein, Sommerlebensraum sind sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalde, Lesesteinmauern oder Steinhäufen in der Nähe der Absetzgewässer, im Winter i. d. R. in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen	x		Nachweise einer Population an den Teichen südlich der Dressur- und Turnierplätze am Schloss Wocklum

Die Geburtshelferkröte wird in die weiteren Betrachtungen einbezogen.

4.3 Reptilien

In der folgenden Tabelle wird in Zusammenschau der Habitatsprüche der Reptilien, der im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung erfassten Habitatstrukturen und der erwarteten Wirkungen der Planung geprüft, ob für eine oder mehrere Arten mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten sind.

Tabelle 10 Relevanzprüfung Reptilien

Deutscher Name	Habitatsprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Schlingnatter	im Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsigen Böschungen sowie aufgelockerten steinigen Waldrändern, sekundär auch Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen, Eisenbahndämme, Trassen von Hochspannungsleitungen		x	Im Märkischen Kreis über 10 Vorkommen (LANUV 2016). Es ist nicht auszuschließen, dass die Art im Steinbruch Sanssouci vorkommt. Vorkommen im knapp 3 km südlich gelegenen NSG Bollenberg sind bekannt. Der betrachtete Raum um Schloss Wocklum weist keine für die Schlingnatter geeigneten störungsarmen und offenen Habitatstrukturen auf.

Die Schlingnatter wird nicht weiter betrachtet.

4.4 Fische und Rundmäuler

In der folgenden Tabelle wird in Zusammenschau der Habitatsprüche der Fische und Rundmäuler, der im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung erfassten Habitatstrukturen und der erwarteten Wirkungen der Planung geprüft, ob für eine oder mehrere Arten mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten sind.

Tabelle 11 Relevanzprüfung Fische und Rundmäuler

Deutscher Name	Habitatsprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Bachneunauge	kleine und mittelgroße, sauerstoffreiche Bäche der Mittelgebirge oder sandige Tieflandbäche	x		Laichhabitate und optimal ausgeprägte, sauerstoffreiche Abschnitte des Orlebachs mit sandigsteinigem Substrat sind aufgrund der Stauwirkung der Teiche bei Schloss Wocklum im dortigen Verlauf nicht vorhanden.
Groppe	Oberläufe schnell fließender Bäche, sommerkühle, grundwasser geprägte Sandbäche, ganz wichtig für das Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers	x		Vorkommen sind jedoch weiter oberstromig der Teiche und unterstromig in der Borke vorhanden. Mit Einzeltieren kann daher auch im Umfeld von Schloss Wocklum gerechnet werden.

Bachneunauge und Groppe werden weiter betrachtet.

4.5 Im NRW planungsrelevante Brutvögel

In der folgenden Tabelle wird in Zusammenschau der Habitatsprüche der im Raum vorkommenden und in NRW planungsrelevanten Brutvögel, der im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung erfassten Habitatstrukturen und der erwarteten Wirkungen der Planung geprüft, ob für eine oder mehrere Arten mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten sind.

Tabelle 12 Relevanzprüfung planungsrelevante Brutvögel

Deutscher Name	Habitatsprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Baumpieper	Sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete, Grünländer und Brachen mit Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Dichte Wälder werden gemieden. Nest am Boden unter Grasbulden oder Büschen.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde der Baumpieper im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür ausschlaggebend sein. Gehölze im Umfeld des Schlosses unterliegen meist einer regelmäßigen Pflege und können sich so nicht zu geeigneten Strukturen für den Baumpieper entwickeln. Im weiteren Umfeld ist der Baumpieper sicher zu erwarten (NSG Orlebachtal, Steinbruch etc.), diese Habitate werden jedoch durch die Planung nicht berührt. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Eisvogel	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelsteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.		x	Der Eisvogel wurde als Nahrungsgast an den Teichen bei Schloss Wocklum und auch an der Luisenhütte regelmäßig beobachtet. Geeignete Brutplätze sind hier jedoch nicht vorhanden. Als Bruthabitat der Tiere ist der Orlebach innerhalb des NSG zu vermuten, dieses Habitat wird im Rahmen der Planung nicht berührt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Teiche bei Schloss Wocklum als Teil des Nahrungshabitats des Eisvogels für diesen essenziell bedeutend sind. Es ist hier sogar zu prognostizieren, dass der Eisvogel von einer naturnahen Umgestaltung der Gewässer profitieren kann. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht erwartet.
Feldlerche	Bodenbrüter der landwirtschaftlichen Feldflur.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde die Feldlerche im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür ausschlaggebend sein. Auch die Lage der vorhandenen Äcker (umgeben von Wald, starkes Relief) und deren Ausstattung (kaum Grassäume oder Randstrukturen) weisen auf ein für die Feldlerche eher unattraktives Habitat hin. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Feldsperling	Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Höhlenbrüter in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.	x		Der Feldsperling wurde 2016 bei den Übersichtskartierungen nicht nachgewiesen. Es kann hier dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Art ggf. mit Haussperlingen vergesellschaftet im Umfeld des Schlosses (in Gebäuden oder in den Höhlenbäumen der Hainbuchenallee) brütet.
Graureiher	Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen.		x	Keine Brutkolonie im Untersuchungsraum. Nutzung der Gewässer als Nahrungsgast, hier jedoch keine Beeinträchtigungen durch die Planung zu prognostizieren.
Grauspecht	Alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Nahrungsflächen sind strukturreiche Waldränder, offene Bereiche wie Lichtungen und Freiflächen. Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde der Grauspecht im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür ausschlaggebend sein. Die einzigen im Geltungsbereich erfassten Höhlenbäume (Hainbuchenallee) werden intensiv gepflegt, bei den Höhlen handelt es sich um Faulhöhlen und nicht um Spechthöhlen. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.

Deutscher Name	Habitatsprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Habicht	Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha, Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit, Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche).		x	Horstbäume wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgefunden. Ein im südlich von Schloss Wocklum gelegenen Wald (NSG Burgberg) erfasster Horst ist dem Rotmilan zuzuordnen. Eine mögliche Betroffenheit des Habichts wird nicht prognostiziert.
Kleinspecht	Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde der Kleinspecht im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür ausschlaggebend sein. Die einzigen im Geltungsbereich erfassten Höhlenbäume (Hainbuchenallee) werden intensiv gepflegt, bei den Höhlen handelte es sich um Faulhöhlen und nicht um Spechthöhlen. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Kormoran	Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen		x	Keine Brutkolonie im Untersuchungsraum. Nutzung der Gewässer als Nahrungsgast, hier jedoch keine Beeinträchtigungen durch die Planung zu prognostizieren.
Mäusebussard	Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind.		x	Horstbäume wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgefunden. Ein im südlich von Schloss Wocklum gelegenen Wald (NSG Burgberg) erfasster Horst ist dem Rotmilan zuzuordnen. Eine mögliche Betroffenheit des Mäusebussards wird nicht prognostiziert.
Mehlschwalbe	Gebäudebrüter		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde die Mehlschwalbe im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Neuntöter	Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.		x	Der Neuntöter ist für das NSG Orlebachtal als Brutvogel benannt. Geeignete Strukturen sind dort vorhanden. Der hier betrachtete Geltungsbereich um Schloss Wocklum bietet keine geeigneten Bruthabitate. Eine mögliche Betroffenheit des Neuntöters wird nicht prognostiziert.
Rauchschwalbe	Gebäudebrüter	x		Die Rauchschwalbe wurde im Rahmen der Kartierungen 2016 als Brutvogel am Schloss Wocklum festgestellt. Zahlreiche Tiere nutzten die umgebende Feldflur regelmäßig als Nahrungshabitat.
Rotmilan	Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Wald-rändern, in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	x		Ein Horstbaum des Rotmilans wurde 2016 im Wald am NSG Burgberg südlich des Geltungsbereichs vorgefunden. Der Rotmilan wurde entsprechend häufig in der Feldflur jagend angetroffen. Die Brutstätte liegt zwar weit außerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs, wird im Folgenden aber dennoch berücksichtigt. Im Zusammenhang mit Großevents am Schloss Wocklum wird der Besucherverkehr ggf. durch den Wald abgeleitet, diese Route verläuft etwa 130 m westlich am Rotmilanhorst vorbei, so dass mögliche Störungen zu betrachten sind.

Deutscher Name	Habitatsprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Schwarzstorch	Größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen, können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden.		x	Der Schwarzstorch kommt im Märkischen Kreis mit 11-20 Brutpaaren vor (LANUV 2016). Er ist sehr störungsempfindlich und meidet die Nähe des Menschen. Als Nahrungsgast ist der Schwarzstorch für das NSG Orlebachtal gemeldet. Er konnte bei den eigenen Erfassungen auch den Änderungsbereich überfliegend beobachtet werden. Die Brutstätte liegt vermutlich im Umfeld der Melscheder Mühle (http://www.oagkreisunna.de). Die relevanten Habitate des Schwarzstorchs werden durch die Planung nicht berührt. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Schwarzspecht	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde der Schwarzspecht im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür ausschlaggebend sein. Die einzigen im Änderungsbe- reich erfassten Höhlenbäume (Hainbuchenallee) werden intensiv gepflegt, bei den Höhlen handelte es sich um Faulhöhlen und nicht um Spechthöhlen. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Sperber	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.		x	Horstbäume wurden innerhalb des Änderungsbe- reichs nicht vorgefunden. Ein im südlich von Schloss Wocklum gelegenen Wald (NSG Burg- berg) erfasster Horst ist dem Rotmilan zuzuordnen. Eine mögliche Betroffenheit des Sperbers wird nicht prognostiziert.
Turmfalke	Offene, strukturreiche Kultur- landschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Brutplätze sind Nischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäu- men.	x		Für den Turmfalken wurde im Rahmen der Kartie- rungen 2016 ein Brutverdacht am Schloss Wock- lum festgestellt.
Turteltaube	Offene, bis halboffene Park- landschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde die Turteltaube im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür aus- schlaggebend sein. Gehölze im Umfeld des Schlosses unterliegen meist einer regelmäßigen Pflege und können sich so nicht zu geeigneten Strukturen für die Art entwickeln. Im weiteren Umfeld (z. B. Orlebachtal und angren- zende Gehölze) ist die Art zu erwarten, diese Habitate werden jedoch durch die Planung nicht berührt. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Be- troffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Uhu	Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaf- ten sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Nistplät- ze sind störungsarme (Fels-)Wände mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäu- debruten bekannt.		x	Der Uhu kommt im Steinbruch Sanssouci vor (LANUV 2017). Er nutzt die umliegende Feldflur als Nahrungshabitat, kann aufgrund seines großen Aktionsradius also auch im Geltungsbereich auftre- ten. Dass dieser einen essenziellen Habitatbe- standteil darstellt, ist jedoch aufgrund der derzeiti- gen Nutzung auszuschließen. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Be- troffenheit wird hier nicht prognostiziert.

Deutscher Name	Habitatansprüche	Weitere Betrachtung		Begründung
		ja	nein	
Waldkauz	Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde der Waldkauz im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür ausschlaggebend sein. Die einzigen im Änderungsbereich erfassten Höhlenbäume (Hainbuchenallee) werden intensiv gepflegt, bei den Höhlen handelte es sich um kleinere Faulhöhlen. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Waldlaubsänger	Ausgedehnte alte Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenwälder) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde der Waldlaubsänger im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die bereits heute vorhandene Freizeitliche Nutzung kann dafür ausschlaggebend sein. Gehölze im Umfeld des Schlosses unterliegen meist einer regelmäßigen Pflege und können sich so nicht zu geeigneten Strukturen für die Art entwickeln. Im weiteren Umfeld (Wälder) ist der Baumpieper sicher zu erwarten, diese Habitate werden jedoch durch die Planung nicht berührt. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Waldohreule	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.		x	Horstbäume wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Ein im südlich von Schloss Wocklum gelegenen Wald (NSG Burgberg) erfasster Horst ist dem Rotmilan zuzuordnen. Die störungsempfindliche Eule meidet zudem intensiv Freizeitlich genutzte Bereiche. Eine mögliche Betroffenheit der Waldohreule wird nicht prognostiziert.
Waldschnepfe	Große, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht, feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden gemieden.		x	Bei den Übersichtskartierungen im Jahr 2016 wurde die Waldschnepfe im Umfeld von Schloss Wocklum nicht nachgewiesen. Die Art besiedelt ausschließlich geschlossene Wälder. Im weiteren Umfeld (Wälder am Orlebach) ist sie sicher zu erwarten, diese Habitate werden jedoch durch die Planung nicht berührt. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird hier nicht prognostiziert.
Zwergtaucher	Stehende Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Kleine Teiche, Heideweiler, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	x		Der Zwergtaucher wurde in seiner artspezifischen Brutzeit an einem der Teiche südöstlich von Schloss Wocklum nachgewiesen. Das Habitat wäre für eine Brut geeignet, daher erfolgt eine weitere Betrachtung.

Eine weiterführende Betrachtung im Rahmen der Art-für-Art-Prüfung erfolgt demnach für die folgenden 5 Brutvogelarten:

Feldsperling, Rauchschnalbe, Rotmilan, Turmfalke, Zwergtaucher

4.6 In NRW nicht planungsrelevante Vögel

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen, aus den herangezogenen Quellen recherchierten und sonstigen voraussichtlich vorkommenden besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (angelehnt an FLADE 1994), entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumansprüche zusammengefasst aufgelistet. Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet

werden. Daten aus systematischen Erfassungen von ubiquitär verbreiteten Arten liegen für den betrachteten Raum nicht vor.

Im Folgenden sind nachgewiesene Arten **fett** gedruckt, recherchierte Vorkommen *kursiv* und sonstige voraussichtlich vorkommende Arten in Standardschrift.

Arten der Wälder und Gehölze (auch Kleingehölze in offener Landschaft)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, **Buntspecht**, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Gimpel, **Goldammer**, Grünspecht, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klap- pergrasmücke, Kohlmeise, **Kolkrabe**, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehl- chen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, **Star**, **Stieglitz**, Trauerschnäpper, **Wa- cholderdrossel**, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Wälder werden durch die Planung nur indirekt tangiert. Innerhalb des Änderungsbereichs liegen ausschließlich meist intensiv gepflegte ältere Gehölzbestände sowie einige jüngere und mittelalte Kleingehölze, deren Umfeld freizeitleich genutzt wird. Durch den Wald südlich von Schloss Wocklum wird ggf. bei Großevents Verkehr über einen vorhandenen Weg abge- leitet. Hier sind Vorkommen zumindest einiger der genannten Arten sicher anzunehmen.

Für die häufigen und weit verbreiteten gehölzbrütenden Vogelarten kann hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben innerhalb des Änderungs- bereichs keine relevante Störung (im Sinne der Populationsrelevanz) sowie kein Verlust es- senzieller Habitate/Brutstätten erfolgen wird.

Im Hinblick auf den Individuenschutz ist jedoch auch für diese Arten primär die Vermeidung der Gefährdung einzelner Tiere zu veranlassen. Aus der Gilde der Gehölzbrüter werden im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtungen zwei in NRW planungsrelevante Arten betrachtet (Feldsperling, Rotmilan). Auch für diese sind voraussichtlich Schutzmaßnahmen zum Indivi- duenschutz erforderlich. Es kann hier davon ausgegangen werden, dass die dort formulier- ten Maßnahmen auch für die weniger anspruchsvollen Mitglieder der Gilde wirksam sind. Eine weitere separate Betrachtung der nicht planungsrelevanten Arten kann daher im Fol- genden entfallen.

Arten der Binnengewässer

Austernfischer, Bachstelze, **Bläsralle**, *Gebirgsstelze*, Graugans, **Haubentaucher**, Höcker- schwan, **Kanadagans**, Nilgans, **Reiherente**, **Stockente**, Teichralle, *Wasseramsel*

Kleinere und nicht so anspruchsvolle Wasservögel wie Enten, Taucher oder Rallen sowie die Stelzen können durchaus an den Teichen im Umfeld des Schlosses Wocklum brüten. Es liegen auch Brutnachweise vor (siehe Anhang 1). Trotz des derzeit wenig naturnahen Zu- stands sind kleine Uferabbrüche, Auskolkungen, überhängende Pflanzen oder kleine Tot- holzansammlungen vorhanden, die Potenzial für eine Brutstätte bieten.

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der Binnengewässer kann hier grundsätz- lich davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine relevante Störung (im Sinne der Populationsrelevanz) sowie kein Verlust essenzieller Habitate/Brutstätten erfolgen wird. Im Gegenteil bietet mittel- bis langfristig ein naturnah und durchgängig offen gestalteter Ver- lauf des Orlebachs einschließlich eines Ersatzteiches (Amphibiengewässer) den Arten bes- sere Habitate.

Im Hinblick auf den Individuenschutz ist jedoch auch für diese Arten primär die Vermeidung der Gefährdung einzelner Tiere zu veranlassen. Aus der Gilde der Vogelarten der Binnen- gewässer wird im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtungen der in NRW planungsrelevante Zwergtaucher betrachtet. Auch für diesen sind voraussichtlich Schutzmaßnahmen zum Indi-

viduenschutz erforderlich. Es kann hier davon ausgegangen werden, dass die dort formulierten Maßnahmen auch für die weniger anspruchsvollen Mitglieder der Gilde wirksam sind. Eine weitere separate Betrachtung der nicht planungsrelevanten Arten kann daher im Folgenden entfallen.

Arten der offenen landwirtschaftlichen Flächen

Jagdhasen, Wiesenschafstelze

Saumstrukturen für diese Arten sind im betrachteten Bereich nahezu nicht vorhanden. Durch die Freizeitnutzung und die intensive Ackernutzung der Feldflur unmittelbar um Schloss Wocklum herum ist ein Vorkommen bodenbrütender Arten hier nicht zu erwarten.

Arten der Siedlungen

Dohle, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, **Mauersegler**, Ringeltaube, Türkentaube

Gebäudebrüter können durchaus an den zahlreichen Gebäuden auf dem Gelände des Schlosses Wocklum brüten. Es liegen auch Brutnachweise planungsrelevanter Arten vor (siehe Anhang 1).

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der Siedlungen kann hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine relevante Störung (im Sinne der Populationsrelevanz) sowie kein Verlust essenzieller Habitate / Brutstätten erfolgen wird.

Im Hinblick auf den Individuenschutz ist jedoch auch für diese Arten primär die Vermeidung der Gefährdung einzelner Tiere zu veranlassen. Aus der Gilde der Vogelarten der Siedlungen werden im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtungen die in NRW planungsrelevanten Arten Rauchschnäpper und Turmfalke betrachtet. Auch für diese sind voraussichtlich Schutzmaßnahmen zum Individuenschutz erforderlich. Es kann hier davon ausgegangen werden, dass die dort formulierten Maßnahmen auch für die weniger anspruchsvollen Mitglieder der Gilde wirksam sind. Eine weitere separate Betrachtung der nicht planungsrelevanten Arten kann daher im Folgenden entfallen.

5. PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten kann der Planungsraum folgende Funktionen aufweisen:

- Lebensraum und Quartiere der Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Flughörnchen und Zwergfledermaus
- Lebensraum der Geburtshelferkröte
- Lebensraum von Bachneunauge und Groppe
- Bruthabitate der in Gehölzen brütenden Arten Feldsperling und Rotmilan
- Bruthabitat des an Gewässer gebundenen Zwergtauchers
- Bruthabitat der Gebäudebrüter Rauchschnäpper und Turmfalke

Für diese Arten und deren Habitate ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung bzw. durch Maßnahmen im Rahmen von deren Ausführung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Die ausführliche Art-für-Art Betrachtung ist für jede betrachtete Art in einem separaten Prüfprotokoll dargestellt. Die Protokolle sind im Anhang 3 zu finden.

Als Ergebnis der Art-für-Art-Betrachtungen ist festzuhalten, dass es für alle oben genannten Arten mit Ausnahme des Rotmilans sowie der Fische / Rundmäuler Bachneunauge und Groppe nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Rahmen der Planungsumsetzung entstehen.

Es werden spezifisch angepasste Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Diese sind im folgenden Kapitel ausführlich dargelegt.

6. DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Im Folgenden werden die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen dargestellt. Es sei hier nochmals darauf verwiesen, dass konkrete Aussagen erst im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Wasserrechtlichen Verfahren nach § 68 WHG getroffen werden können. Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgelistet, die voraussichtlich erforderlich sein werden, um die Vollzugsfähigkeit der 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg zu gewährleisten.

Die Beschreibung der Maßnahmen zum Erhalt der Habitate richtet sich vorrangig nach MKULNV (2013).

6.1 Schutz besonderer Habitatstrukturen

Als besondere, bei Verlust kaum ersetzbare Habitatstruktur ist im freizeitlich genutzten Bereich des Schlosses Wocklum derzeit die Hainbuchenallee im Nordwesten des Geltungsbeereichs mit ihren zahlreichen Höhlenbäumen zu betrachten. Die im Alleenkataster des LANUV geführte Struktur ist als Kulturdenkmal laut Denkmalkataster der Stadt Balve geschützt und auch aus Sicht des Artenschutzes erhaltenswert, unterliegt jedoch bereits heute durch die umgebenden Nutzungen einer deutlichen anthropogenen Prägung (regelmäßiger Schnitt). Es kann hier derzeit nicht konkret benannt werden, ob und welche der Bäume ohnehin aufgrund ihres Alters abgängig sein werden. Eine geplante Neutrassierung des vorhandenen Wirtschaftswegs nördlich der Hainbuchenallee dient planerisch dem Schutz der Allee, da diese dann nicht mehr befahren werden muss.

Die folgende Maßnahme wird hier daher vorsorglich vorgeschlagen, ist jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend zur Vollzugsfähigkeit der Planung vorzuschreiben.

Maßnahme Nr. T1	Maßnahme Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen
Konflikt Inanspruchnahme (Fällung oder funktionaler Verlust) von Bäumen mit Höhlen- oder Spaltenquartieren, Nestern oder von Alt- und Totholz. Verlust von nutzbaren Quartieren für Fledermäuse oder von Niststätten für Vögel.	
Maßnahmenbeschreibung Die aus artenschutzrechtlicher Sicht schutzwürdige Allee soll dauerhaft erhalten werden. Sind einzeln Bäume innerhalb der Allee jedoch z. B. aus Altersgründen nicht zu erhalten und ist somit ein Funktionsverlust zu erwarten, sind im Hinblick auf Fledermäuse und Brutvögel ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu beachten (siehe Maßnahmen T2 A, T2 B und T4 A).	

Maßnahme Nr. T1	Maßnahme Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen
Lage der Maßnahme Die Lage der Hainbuchenallee ist in Kapitel 2.5.5 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dargestellt und benannt.	
Ziel der Maßnahme Vermeidung von Quartierverlusten für Fledermäuse. Vermeidung von Individuen- und Niststättenverlust für Brutvögel.	

6.2 Schutz der Fledermäuse

Um gezielte Schutzmaßnahmen für Fledermäuse formulieren zu können, ist die Kenntnis von deren Jahreszyklus erforderlich. Relevant sind hier die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus.

Tabelle 13 Jahreszyklus der Fledermäuse (nach ECHOLOT 2009)

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Abendsegler	WQ		WQ/aus/wan	WS/wan	WS	WS/geb
Braunes Langohr	WQ		WQ/aus aus	ZQ	WS	WS/geb
Breitflügelfledermaus	WQ		WQ/aus	aus	WS	WS/geb
Fransenfledermaus	WQ		WQ/aus aus	WS	WS/fschw	WS/geb
Große Bartfledermaus	WQ		aus		WS	WS/geb
Großes Mausohr	WQ			WQ/aus	WS	WS/geb
Kleine Bartfledermaus	WQ		aus		WS	WS/geb
Rauhauffledermaus	WQ		WQ/aus/wan	wan	WS	WS/geb
Zwergfledermaus	WQ		WQ/aus	aus	WS	WS/geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Abendsegler	lak	auf WS/bz/wan	WQ	ein	ein/WQ	WQ
Braunes Langohr	lak	auf WS	ZQ	ein	ein/WQ	WQ
Breitflügelfledermaus	lak	lak/auf WS	ZQ	ein	ein/WQ	WQ
Fransenfledermaus	lak	auf WS	ZQ	schw	schw/ein	ein/WQ
Große Bartfledermaus	lak	auf WS	ZQ	ein		WQ
Großes Mausohr	lak	lak/ auf WS	auf WS/schw	schw	schw/ein	ein
Kleine Bartfledermaus	lak	auf WS	ZQ	ein		WQ
Rauhauffledermaus	lak	auf WS/bz		WQ	ein	ein/WQ
Zwergfledermaus	lak	lak/auf WS	ZQ	ein	ein/WQ	WQ

	Winterquartier
	Zwischenquartier, Wanderzeiten
	Bezug der Wochenstuben
	Geburt und Jungenaufzucht

ein	Einwanderung ins Winterquartier	WS	Wochenstubenzeit
WQ	Winterquartier	geb	Geburt der Jungtiere
aus	Verlassen des Winterquartiers	lak	Laktationszeit
wan	Frühjahrs-/Herbstwanderung	aufl WS	Auflösen der Wochenstuben
ZQ	Zwischenquartier	fschw	Frühsommerschwärmphase
bz	Balz	schw	Spätsommerschwärmphase

Sensible Zeiten der Fledermäuse sind der Winterschlaf und die Wochenstubenzeit. Diese sind in der obigen Tabelle für alle Arten zusammenfassend durch einen farbigen Kasten markiert. Arbeiten an möglichen Quartieren sind während dieser Zeiten grundsätzlich zu vermeiden oder es sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Maßnahme Nr. T2 A	Maßnahme Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz)
	<p>Konflikt Inanspruchnahme von Höhlenbäumen oder Gebäudequartieren, Gefährdung von Individuen. <u>Mögliche betroffene Arten:</u> Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus</p> <hr/> <p>Maßnahmenbeschreibung Nicht in allen Fällen sind Höhlen- und Spaltenbäume, die nutzbare Quartiere für Fledermäuse darstellen, zu erhalten (vgl. Maßnahme Nr. T1). Auch Gebäudequartiere können bei Sanierungen oder Umgestaltungen beeinträchtigt werden. Für Fledermäuse nutzbare Bäume, die nicht erhalten werden können, sollen zum Schutz der nicht rechtzeitig fluchtfähigen Individuen in Wochenstuben oder Winterquartieren außerhalb dieser sensiblen Zeiten gefällt werden. Ebenso gilt für Arbeiten an Gebäudestrukturen, die durch Fledermäuse besiedelt sein können, dass die Tiere in den sensiblen Zeiten zu schützen sind. Zusammenfassend kann für alle im Raum vorkommenden Fledermausarten für den folgenden Zeitraum davon ausgegangen werden, dass weder Wochenstuben noch Winterquartiere in Bäumen oder Gebäuden besetzt sind (nicht sensibler Zeitraum):</p> <p style="padding-left: 20px;">- 15. August bis 15. November.</p> <p><u>Ist die Fällung von Quartierbäumen aus wichtigen Gründen nicht innerhalb dieses Zeitraums realisierbar, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Vor Beginn der Fällarbeiten im Herbst- und Winterhalbjahr sind die zu entnehmenden Bäume, die geeignete Habitatstrukturen aufweisen, im Bereich des Baufeldes gesondert zu markieren und durch einen Fledermausspezialisten auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass tatsächlich keine Tiere ggf. vorhandene Quartiere nutzen (z.B. durch Einsatz von Endoskop, Spiegel). Die zur Entnahme vorgesehenen Höhlenbäume, in denen keine Tiere nachgewiesen wurden, werden sofort nach der Kontrolle gefällt oder die Höhle wird sicher verschlossen. Die Fällung eines verschlossenen Baumes kann nach diesen Vorbereitungen das gesamte Winterhalbjahr hindurch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfolgen.</p> <p><u>Ist die Umgestaltung von fledermausrelevanten Gebäudeteilen nicht innerhalb dieses Zeitraums realisierbar, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden:</u> Kann der oben dargestellte Zeitraum bei relevanten Arbeiten an Gebäuden aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, ist bei den Arbeiten eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die weiterführende Maßnahmen vorsieht und umsetzt. Dazu zählen dann etwa eine umfangreiche vorherige Kontrolle aller abzureißenden und umzubauenden Gebäudeteile von außen und innen sowie die ständige Begleitung der Arbeiten selbst. Dieses Vorgehen ist zudem mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>

Maßnahme Nr. T2 A	Maßnahme Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz)
<p>Lage der Maßnahme Die Lage der Hainbuchenallee ist in Kapitel 2.5.5 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dargestellt und benannt. Die Schutzmaßnahmen an Gebäuden sind für sämtliche Gebäude des Änderungsbereiches zu berücksichtigen.</p>	
<p>Ziel der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten</p>	

Maßnahme Nr. T2 B	Maßnahme Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse
<p>Konflikt Verlust von nutzbaren Quartieren für Fledermäuse. <u>Mögliche betroffene Arten:</u> Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes oder eines wegfallenden Einzelquartiers zu gewährleisten, sind frühzeitig vor der Fällung eines Quartierbaumes oder vor der Inanspruchnahme eines Gebäudequartiers (etwa 8 Wochen) drei geeignete Ersatzquartiere anzubringen. Pro verlorenem Baum-Sommerquartier sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermauskasten vom Typ 1 FF, vom Typ 2 FN und vom Typ 1 FW der Firma Schwegler oder gleichwertige Produkte anderer Hersteller z.B. Stratmann oder Strobel). Wird ein potenziell geeignetes Winterquartier entfernt, sind größere und isolierte Fledermauskästen zu verwenden. Gehen durch einen Eingriff Spaltenquartiere an Gebäuden verloren, sind auch diese durch drei Fledermauskästen zu ersetzen. Hier werden nach Erfahrungswerten folgende Kastentypen empfohlen: Rundkästen (z. B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel Rundkasten; Fa. Hasselfeldt Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten), Flachkästen verschiedener Bauart (z. B. Schwegler Universal-Sommerquartier, Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt) oder Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), z. B. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeldt, Schwegler und Strobel. Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Kastentragende Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Konflikte, die dem Zielzustand u. a. durch mögliche Wegesicherungspflichten oder private Nutzungsinteressen entgegenstehen, sind im Vorfeld zu prüfen und bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen.</p>	
<p>Lage der Maßnahme Die Lage der Hainbuchenallee ist in Kapitel 2.5.5 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dargestellt und benannt. Spaltenquartiere an Gebäuden können im gesamten Änderungsbereich vorhanden sein.</p>	
<p>Ziel der Maßnahme Vermeidung von relevanten Quartierverlusten</p>	

6.3 Schutz der Amphibien

Insbesondere im Hinblick auf den Amphibienschutz können hier noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Die Regelung auch der artenschutzrechtlichen Belange obliegt in diesem Fall dem angestrebten Verfahren nach § 68 WHG zur Umgestaltung des Orlebachs und begleitender Strukturen. Die im Folgenden nur grob beschriebenen Maßnahmen sind insgesamt jedoch geeignet, um die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung auf den nachfolgenden Planung- und Zulassungsebenen zu gewährleisten.

Als planungsrelevante Amphibienart ist im Rahmen des ASF für den betrachteten Raum ausschließlich das Vorkommen der Geburtshelferkröte zu betrachten.

Im Folgenden werden jedoch zudem Hinweise auf den Schutz weiterer Amphibien ("Allerweltsarten") einbezogen, da diese als besonders geschützt im Umweltbericht zu berücksichtigen sind und die hier formulierten Maßnahmen T3 A und T3 B umfassende Aussagen für alle Amphibien beinhalten. Bisher wurden im Gebiet als nicht planungsrelevante Amphibien Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch nachgewiesen.

Tabelle 14 Jahreszyklus der Geburtshelferkröte und weiterer besonders geschützter Amphibien¹

Bergmolch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■					■	■	■
Aktivitätsphase		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laichzeit			■	■	■	■	■	■	■			
Jungtiere						■	■	■	■	■	■	
Erdkröte	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■					■	■	■
Aktivitätsphase		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laichzeit			■	■	■	■	■	■	■			
Jungtiere						■	■	■	■	■	■	
Geburtshelferkröte	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■					■	■	■
Aktivitätsphase		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laichzeit			■	■	■	■	■	■	■			
Jungtiere				■	■	■	■	■	■	■	■	
Grasfrosch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■					■	■	■
Aktivitätsphase		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laichzeit			■	■	■	■	■	■	■			
Jungtiere					■	■	■	■	■	■	■	
Teichmolch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■					■	■	■
Aktivitätsphase		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laichzeit			■	■	■	■	■	■	■			
Jungtiere						■	■	■	■	■	■	

¹ Quelle: GEBEL (2017): www.amphibien-reptilien.com

Maßnahme Nr. T3 A	Maßnahme Schutzmaßnahmen für Amphibien (Individuenschutz)
Konflikt Baubedingte Gefährdung von Individuen durch Umgestaltungen an den Teichen am Orlebach. <u>Mögliche betroffene planungsrelevante Art:</u> Geburtshelferkröte <u>Mögliche betroffene besonders geschützte Art:</u> Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch	
Maßnahmenbeschreibung Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Der Ablauf der Bauarbeiten ist so zu gestalten, dass abschnittsweise vorgegangen wird. Es muss sichergestellt werden, dass nicht gleichzeitig alle Rückzugsbereiche für Amphibien beansprucht werden, sondern dass immer ein nutzbares Habitat vorhanden ist. Beanspruchte Bereiche der Teiche, die verfüllt werden müssen, sollen nicht während der Fortpflanzungszeiten der Amphibien beeinträchtigt werden. Die Arbeiten sind zeitlich so zu organisieren, dass Gewässer nur während der terrestrischen Phase der Amphibien (November bis März) entfernt oder stark verändert werden. Ebenso ist der Winterschlaf der Tiere zu schützen, indem vorhandene Winterverstecke, die ggf. entfernt werden müssen, nicht während dieser Zeit (November bis Ende Februar) beansprucht werden. Vor der Verfüllung der Teiche sind diese trockenulegen und auf darin verbliebene Amphibien (und auch Fische) abzusuchen. Diese sind in ein geeignetes Gewässer im Umfeld umzusetzen, welches als Rückzugsraum belassen wird. Im Rahmen der Umgestaltung der Gewässer ist auf deren Nordseite etwa zwischen Dressurplatz und östlichem Reitplatz (Grenze NSG Orlebach) ein fester, dauerhaft zu erhaltender Amphibienschutzzaun oder eine für die Tiere unüberwindbare Barriere zu errichten. Damit wird verhindert, dass weiterhin Tiere auf die Reitplätze und in den genutzten Raum des Schlosses Wocklum einwandern und dort zu Tode kommen.	
Lage der Maßnahmen Die Maßnahme ist für den Abschnitt des Orlebachs südöstlich des Schlosses Wocklum relevant, der renaturiert und durchgängig offen gestaltet werden soll, sowie für die dortigen Teiche.	
Ziel der Maßnahme Der Konflikt wird durch die Maßnahme behoben oder minimiert. Der Verlust von Individuen wird weitgehend vermieden.	

Maßnahme Nr. T3 B	Maßnahme Erhalt von Lebensraum für die Geburtshelferkröte
Konflikt Habitatverlust durch Umgestaltungen / Beseitigung bzw. Verlagerung der Teiche am Orlebach. <u>Mögliche betroffene planungsrelevante Art:</u> Geburtshelferkröte	
Maßnahmenbeschreibung Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Der Ablauf der Bauarbeiten ist so zu gestalten, dass abschnittsweise vorgegangen wird. Es muss sichergestellt werden, dass nicht gleichzeitig alle Rückzugsbereiche für Amphibien beansprucht werden, sondern dass immer ein nutzbares Habitat vorhanden ist (siehe auch Maßnahme T3 A). Im Umfeld des renaturierten Verlaufs des Orlebachs soll dauerhaft mindestens ein Stillgewässer erhalten bleiben bzw. angelegt werden, das als Amphibienlaichgewässer - insbesondere für die Geburtshelferkröte - geeignet ist.	

Maßnahme Nr. T3 B	Maßnahme Erhalt von Lebensraum für die Geburtshelferkröte
<p>Auch die Anlage mehrerer kleiner Teiche / Tümpel ist möglich. Eigenschaften und Struktur der <u>Laichgewässer</u> spielen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Die Art zeigt sich bezüglich der Gewässerwahl ausgesprochen flexibel. <u>Die folgenden Faktoren können vorteilhaft sein und sollten daher beachtet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst besontes, vegetationsarmes, ausreichend tiefes Gewässer (Verhinderung des Durchfrierens), mit großer Anzahl an Unterwasserverstecken für die Larven. • Wassertiefe von 60 – 150 cm und bei mehreren Gewässern eine variable Größe der Gewässer zwischen 15 – 1000 m² (ideal > 50 m² um die Verlandung zu verzögern). Es soll gewährleistet sein, dass die Gewässer nicht regelmäßig austrocknen. • Die Uferzone der Laichgewässer soll keinen bzw. nur einen geringen Vegetationsbewuchs (10 %) aufweisen. • Pflegerische Maßnahmen wie Entschlammung und Vertiefung der Gewässer sollen das Risiko eines Durchfrierens im Winter verringern. Zudem müssen die Laichgewässer von einer zu hohen Beschattung freigehalten werden, indem Gehölze am Gewässerrand entfernt werden. Falls nötig muss Fischbesatz wiederholt entfernt werden. Die Pflegemaßnahmen sind immer durch Fachpersonal zu begleiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. <p>Besonders wichtig sind für die Geburtshelferkröte <u>geeignete Landlebensräume</u> im direkten Umfeld der Laichgewässer. Bei der Gestaltung der renaturierten Orlebachaue und der neuen Amphibiengewässer ist daher entsprechend auf die Uferbereiche zu achten. Eine vollständige Bepflanzung mit Gehölzen ist in jedem Fall zu vermeiden. <u>Folgende Angaben sind laut MKULNV (2013) zu beachten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage lückiger Schotterfluren mit einer Größe von mindestens 20 – 100 m²; größerflächige Schotterfluren verhindern die kurzfristige Verbuschung der Landlebensräume und vermindern somit den Pflegeaufwand. • Das Schottermaterial sollte möglichst aus abgerundeten, verschieden großen, teilweise groben Kieselsteinen bestehen und den Boden am Maßnahmenstandort völlig bedecken, sodass nur eine schütterere Vegetation entstehen kann. Zur Überwinterung gräbt sich die Art mindestens in 50 cm Tiefe ein, daher ist auf einen grabbaren Untergrund zu achten. • Anlage von südexponierten, lücken- und skelettreichen Gesteinsböschungen, Schüttungen oder Trockenmauern als Tages- und Winterverstecke. Die Südexposition ist von Vorteil zur Erhöhung der Durchschnittstemperatur, da Geburtshelferkröten neben der Wechselkröte die höchste Vorzugstemperatur (31°C) aller Amphibien in Deutschland besitzen. • Eine lückenreiche Schüttung von plattig gebrochenem autochthonem Gesteinsmaterial ist am geeignetsten. Die Größe der Gesteinsböschungen sollte 10 x 3 m nicht unterschreiten. Die Hohlräume sollten ausreichend groß sein, so dass die Tiere diese auch erreichen können. Zu große Hohlräume sind aufgrund der starken Zugluft und der geringeren Wärmeisolation jedoch nachteilig für diese Art. Das Schüttgut sollte daher eine Korngröße von 20 – 30 cm haben. • Die Böschungen sollen vegetationsfrei gehalten werden. Der Turnus ist in Abhängigkeit von den Standortbedingungen und der Wüchsigkeit der Pflanzen festzulegen. 	
<p>Lage der Maßnahmen Die Maßnahme ist für den Abschnitt des Orlebachs südöstlich des Schlosses Wocklum relevant, der renaturiert und durchgängig offen gestaltet werden soll, sowie für die dortigen Teiche.</p>	
<p>Ziel der Maßnahme Vermeidung von relevantem Habitatverlust.</p>	

6.4 Schutz der Brutvögel

6.4.1 Gehölzbrüter

Als planungsrelevante gehölzbrütende Art innerhalb des Änderungsbereichs wurde der Feldsperling identifiziert. Als weitere typische europäische Vogelarten in Gehölzen wurden innerhalb oder randlich des Änderungsbereichs Buntspecht, Goldammer, Star, Stieglitz und Wacholderdrossel festgestellt. Vorkommen zusätzlicher "Allerweltsarten" sind sicher ebenfalls zu erwarten.

Tabelle 15 (Haupt-)Brutzeiten der relevanten gehölzbrütenden Vogelarten²

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Buntspecht												
Feldsperling												
Goldammer												
Star												
Stieglitz												
Wacholderdrossel												

Maßnahme Nr.	Maßnahme
T4 A	Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten in Gehölzen (Individuenschutz)
Konflikt	
Verlust von Brutrevieren, Nestern und/oder Individuen durch Rodung, Fällung oder Rückschnitt von Gehölzen innerhalb des Änderungsbereichs	
Temporäre Störung während der Brut- und Aufzuchtphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung in störungsempfindlichen Brutrevieren insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Renaturierung des Orlebachs mit Schaffung einer Ersatzzäune	
<u>Mögliche betroffene planungsrelevante Brutvögel:</u> Feldsperling	
<u>Mögliche betroffene nicht planungsrelevante Brutvögel:</u> Buntspecht, Goldammer, Star, Stieglitz, Wacholderdrossel	
Maßnahmenbeschreibung	
Fällungen und Rodungen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Bäume mit besonderen Habitatfunktionen durchzuführen (Maßnahme T1). Zudem sind im Falle zu entnehmender Bäume, die für Fledermäuse nutzbar sind, die Vorgaben der Maßnahmen T2 A und T2 B zu beachten.	
Rodungen, Fällungen oder sehr starke Rückschnitte (Auf-den-Stock-Setzen) von Gehölzen innerhalb des Änderungsbereichs sollen <u>im Winterhalbjahr außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit</u> durchgeführt werden, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden.	
Lage der Maßnahme	
Die Maßnahme ist für alle Flächen relevant, auf denen Gehölze entnommen werden.	
Ziel der Maßnahme	
Vermeidung des Verlusts von besetzten Nestern und Individuen	
Verminderung von Störwirkungen während der Brutzeit	

² nach BAUER et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005) sowie <http://www.vogelwarte.ch>

6.4.2 Wasservögel

Als planungsrelevanter Wasservogel innerhalb des Geltungsbereichs wurde der Zwergtaucher identifiziert. Als weitere typische europäische Vogelarten an Gewässern wurden innerhalb oder randlich des Änderungsbereichs Blässralle, Haubentaucher, Kanadagans, Reiherente und Stockente festgestellt.

Tabelle 16 (Haupt-)Brutzeiten der relevanten Wasservögel³

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Blässralle												
Haubentaucher												
Kanadagans												
Reiherente												
Stockente												
Zwergtaucher												

Maßnahme Nr.	Maßnahme
T4 B	Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten am Gewässer (Individuenschutz)
Konflikt	
Verlust von Brutrevieren, Nestern und/oder Individuen am Gewässerufer im Rahmen der Renaturierung des Orlebachabschnitts mit Schaffung Ersatzau	
Temporäre Störung während der Brut- und Aufzuchtphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung in störungsempfindlichen Brutrevieren im Rahmen der Maßnahmen zur Renaturierung des Orlebachs	
<u>Mögliche betroffene planungsrelevante Brutvögel:</u> Zwergtaucher	
<u>Mögliche betroffene nicht planungsrelevante Brutvögel:</u> Blässralle, Haubentaucher, Kanadagans, Reiherente, Stockente	
Maßnahmenbeschreibung	
Die Entnahme von Vegetation sowie Erdarbeiten oder sonstige störungsträchtige bauvorbereitende Arbeiten im Rahmen der Renaturierung des Orlebachs oder zur Umgestaltung der dortigen Teiche sollen <u>im Winterhalbjahr außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit</u> durchgeführt werden, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden.	
Bei allen Arbeiten an den Gewässern sind zudem die Schutzmaßnahmen für Amphibien (Maßnahmen T3 A und T3 B) zu beachten.	
Lage der Maßnahme	
Die Maßnahme ist für alle Gewässerbereiche relevant, in die eingegriffen werden soll.	
Ziel der Maßnahme	
Vermeidung des Verlusts von Nestern und Individuen	
Verminderung von Störwirkungen	

³ nach BAUER et al. (2005) und SÜDBECK et al. (2005) sowie <http://www.vogelwarte.ch>

6.4.3 Gebäudebrüter

Als planungsrelevante Gebäudebrüter innerhalb des Änderungsbereichs wurden Rauchschwalbe und Turmfalke identifiziert. Auch der Feldsperling kann Gebäudenischen als Brutstätte nutzen. Als weitere typische europäische Vogelart an Gebäuden wurde innerhalb oder randlich des Änderungsbereichs der Mauersegler festgestellt.

Tabelle 17 (Haupt-)Brutzeiten der relevanten Gebäudebrüter⁴

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Feldsperling												
Mauersegler												
Rauchschwalbe												
Turmfalke												

Maßnahme Nr. T4 C	Maßnahme Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten an Gebäuden (Individuenschutz)
Konflikt Verlust von Brutrevieren, Nestern und Individuen in und an Gebäuden <u>Mögliche betroffene planungsrelevante Brutvögel:</u> Feldsperling, Rauchschwalbe, Turmfalke <u>Mögliche betroffene nicht planungsrelevante Brutvögel:</u> Mauersegler	
Maßnahmenbeschreibung Falls Arbeiten an Gebäuden (Sanierung, Umgestaltung etc.) in den Bereichen der Brutstätten der genannten Arten vorgesehen sind, sollen diese <u>im Winterhalbjahr außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit</u> durchgeführt werden, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden. Gebäudebrüter sind in den letzten Jahren insbesondere durch die Sanierung und Modernisierung von Häusern, Viehställen und Hallen stark bedroht. Falls Niststätten in NRW planungsrelevanter Brutvogelarten unvermeidbar entfernt werden müssen, ist daher geeigneter Ersatz zu schaffen (Maßnahme T4 D).	
Lage der Maßnahme Die Maßnahme ist für alle Gebäude im Geltungsbereich relevant, an oder in denen Niststätten vorhanden sind.	
Ziel der Maßnahme Vermeidung des Verlusts von Individuen	

Maßnahme Nr. T4 D	Maßnahme Erhalt / Ersatz von Brutstätten für Gebäudebrüter
Konflikt Verlust von Nestern in und an Gebäuden <u>Mögliche betroffene planungsrelevante Brutvögel:</u> Feldsperling, Rauchschwalbe, Turmfalke	
Maßnahmenbeschreibung Gebäudebrüter sind in den letzten Jahren insbesondere durch die Sanierung und Modernisierung	

⁴ nach BAUER et al. (2005) und SÜDBECK et al. (2005) sowie <http://www.vogelwarte.ch>

Maßnahme Nr. T4 D	Maßnahme Erhalt / Ersatz von Brutstätten für Gebäudebrüter
von Häusern, Viehställen und Hallen stark bedroht.	
Primär ist es zu begrüßen, dass am Schloss Wocklum Brutstätten vorhanden sind und zugelassen werden. Anzustreben ist in erster Linie der Erhalt der vorhandenen Habitate.	
Im vorliegenden Fall ist es möglich, die ohnehin vorhandenen Niststätten zu erhalten und werbewirksam zu nutzen. Der NABU NRW vergibt eine Plakette für das sog. "Schwalbenfreundliche Haus". Bewerben können sich Hausbesitzer, die das Brutgeschehen der Tiere dulden und fördern, ganz gleich, ob es sich bei dem Gebäude um ein Wohnhaus, Hotel, Bauernhof oder Fabrikgebäude handelt (https://nrw.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/schwalbenschutz/schwalbenfreundliches-haus/).	
Falls dennoch Niststätten am Schloss Wocklum unvermeidbar entfernt werden müssen, ist vor Beginn der folgenden Brutperiode geeigneter Ersatz zu schaffen.	
<u>Feldsperling:</u>	
Von Nisthilfen für den Feldsperling können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z. B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht. Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser 32 mm, Aufhänge-Höhe > 2,5 m, nicht für Katzen o. a. erreichbar.	
<u>Rauchschwalbe:</u>	
Bei Betroffenheit von 1-10 Paaren werden pro Paar 2 artspezifisch geeignete Nistkästen angeboten (Typ: offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser). Bei > 10 Paaren werden rechnerisch 1,5 Nistkästen pro Paar angeboten. Alternativ zum Nistkasten: ein Brett von ca. 12 x 12 cm Durchmesser als Nistsims). Sofern möglich, können auch Nistnischen in Wänden angelegt werden. Möglichst soll als Standort ein noch genutzter Stall mit Viehbesatz während der Brutzeit gewählt werden (WILLI et al. 2011).	
<u>Turmfalke:</u>	
Nisthilfen für den Turmfalken können auch von anderen Arten (z. B. Dohle; Schleiereule bei Innenkästen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind beim Verlust einer Brutstätte pro Paar 3 Kästen anzubringen. Orientierungswerte für Nistkästen: idealerweise > 50 cm lang, 35 cm breit und hoch; Exposition Ost bis Nord; Einlage aus Sägespänen o. a.; Anbringung in mardersicherer Lage, andernfalls Marderschutz z. B. durch Beschlag mit Blech.	
Weitere Informationen sind im Bedarfsfall MKULNV (2013) zu entnehmen.	
Lage der Maßnahme	
Die Maßnahme ist für alle Gebäude im Änderungsbereich relevant, falls Niststätten im Rahmen von Umbauarbeiten entfernt werden müssen.	
Ziel der Maßnahme	
Vermeidung von relevantem Habitatverlust.	

7. FAZIT

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen und die daraus resultierenden konkreten Planungen im Bereich des Schlosses Wocklum in Balve gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten notwendig.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage folgender Quellen

- Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 46133 "Balve", LANUV NRW
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen (bis ca. 1 km Entfernung), LANUV NRW
- Verbreitungsangaben der Amphibien und Reptilien in NRW laut AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011)
- Verbreitungsangaben der Brutvögel in NRW laut Nordrhein-Westfälischer Ornithologengesellschaft (NWO 2012)
- Daten laut Fischinfo NRW (LANUV 2017)
- Informationen des LANUV bzgl. verfahrenskritischer Arten (Herr Dr. Kaiser über Herrn Schlinkert, Dez. 32 der Bezirksregierung Arnsberg, telefonisch am 14.03.2017)
- Informationen der UNB des Märkischen Kreises (Herr Bußmann per E-Mail am 22.02.2017 sowie telefonisch am 18.04.2017)
- Informationen des Naturschutzzentrums des Märkischen Kreises zur Geburtshelferkröte (Herr Schulte per E-Mail am 18.04.2017)
- Eigene Übersichtskartierungen zu Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und aquatischen Organismen (LANGE GbR 2016/17)

Für alle zusammengetragenen Daten wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt (siehe Kapitel 4), in der solche Arten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden wurden, die keine Habitate im betrachteten Änderungsbereich oder angrenzend besiedeln. Hier werden auch die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen von sog. "Gilden" (Gruppen mit ähnlicher Habitatnutzung) in die Betrachtung einbezogen.

Es erfolgte daraufhin eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung für alle planungsrelevanten Arten, die innerhalb des Änderungsbereichs nachgewiesen wurden oder die dort vorhandene Habitate nutzen können. Die Betrachtung erfolgte anhand der in NRW laut VV-Artenschutz vorgesehenen Art-für-Art-Protokolle, die im Anhang 3 zu finden sind.

Als vorkommende und geprüfte Arten, für die jedoch grundsätzlich nicht mit negativen Wirkungen im Rahmen der Planungsumsetzung zu rechnen ist, wurden innerhalb der Art-für-Art-Betrachtung der Rotmilan sowie die Fischarten / Rundmäuler Bachneunauge und Groppe ermittelt. Für diese Arten müssen keine Maßnahmen formuliert werden.

Als Ergebnis der Art-für-Art-Betrachtung wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der Arten

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus (Fledermäuse)
- Geburtshelferkröte
- Feldsperling (Gehölzbrüter)
- Rauchschwalbe, Turmfalke (Gebäudebrüter)
- Zwergtaucher (Wasservogel)

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

In Kapitel 6 wurden zum Schutz der oben aufgeführten (potenziell) betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Die möglichen Betroffenheiten sind hier für den sog. "worst case", also den schlimmsten Fall prognostiziert. Das bedeutet für die Maßnahmen entsprechend, dass sie lediglich im Bedarfsfall umzusetzen sind.

Insbesondere im Hinblick auf den Amphibienschutz können hier noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Die Regelung auch der artenschutzrechtlichen Belange obliegt in diesem Fall dem angestrebten Verfahren nach § 68 WHG zur Umgestaltung des Orlebachs und begleitender Strukturen.

Die im Folgenden genannten Maßnahmen sind insgesamt jedoch geeignet, um die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu gewährleisten.

Die im vorliegenden ASF bezüglich der planungsrelevanten Arten und deren Habitaten formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind:

- T1** Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen
- T2 A** Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz)
- T2 B** Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse
- T3 A** Schutzmaßnahmen für Amphibien (Individuenschutz)
- T3 B** Erhalt von Lebensraum für die Geburtshelferkröte
- T4 A** Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten in Gehölzen (Individuenschutz)
- T4 B** Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten am Gewässer (Individuenschutz)
- T4 C** Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten an Gebäuden (Individuenschutz)
- T4 D** Erhalt / Ersatz von Brutstätten für Gebäudebrüter

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen der 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen sowie deren Vollzugsfähigkeit auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

8. LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016
- Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

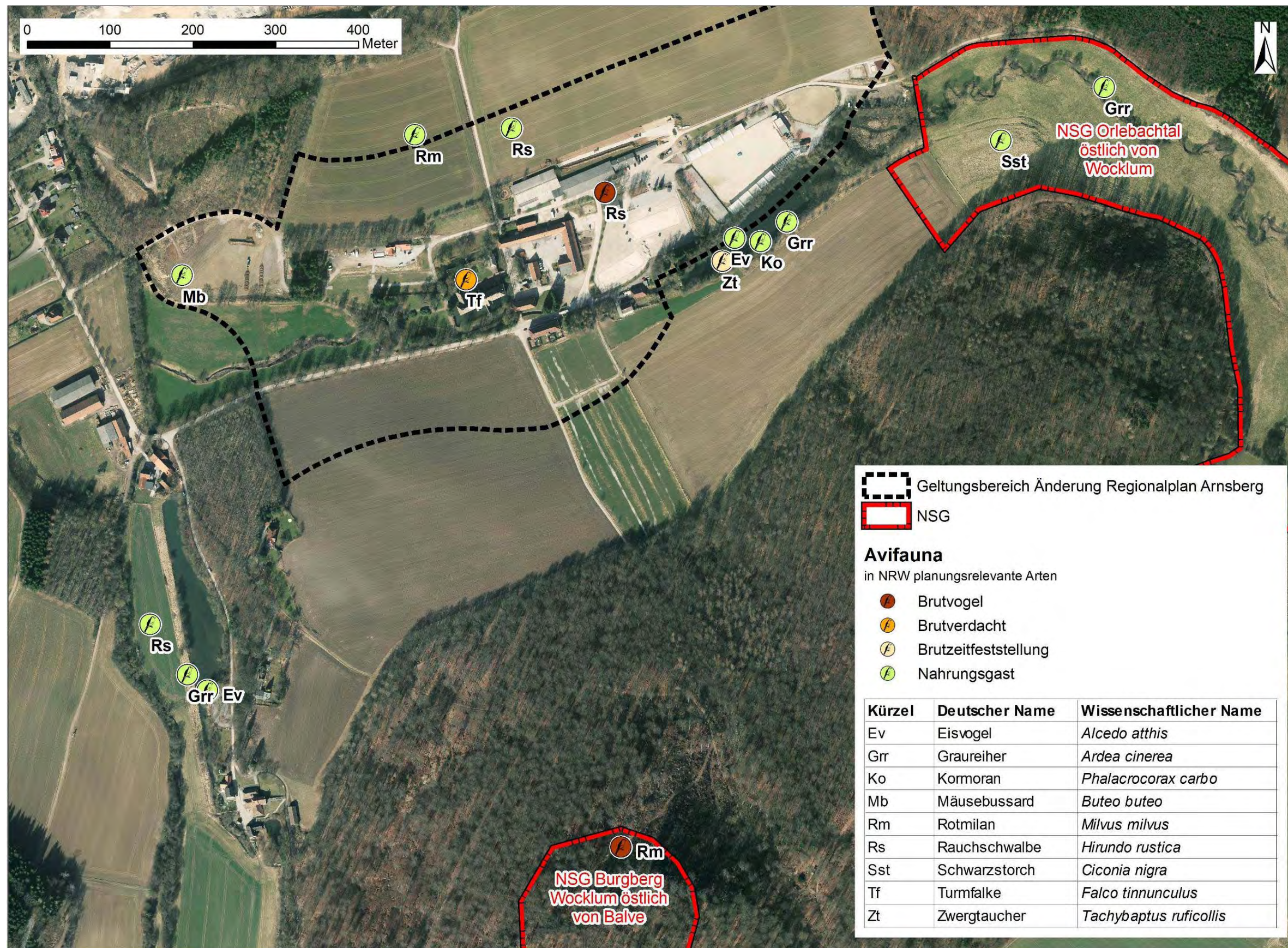
- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- ECHOLOT (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur Fachtagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung", unter www.buero-echolot.de
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GEBEL, M. (2017): Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Unter: www.amphibien-reptilien.com
- HAGEMEIJER & BLAIR (1997) EOAC Brutvogelstatus
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. - Recklinghausen
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 30.08.2016 unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2017): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" und Abfrage der Daten aus Fischinfo NRW, Stand 04 / 2017 unter
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
<http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/start>
<http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- NWO - Nordrhein-Westfälische Ornithologen-Gesellschaft (2012): Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version), Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. V. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

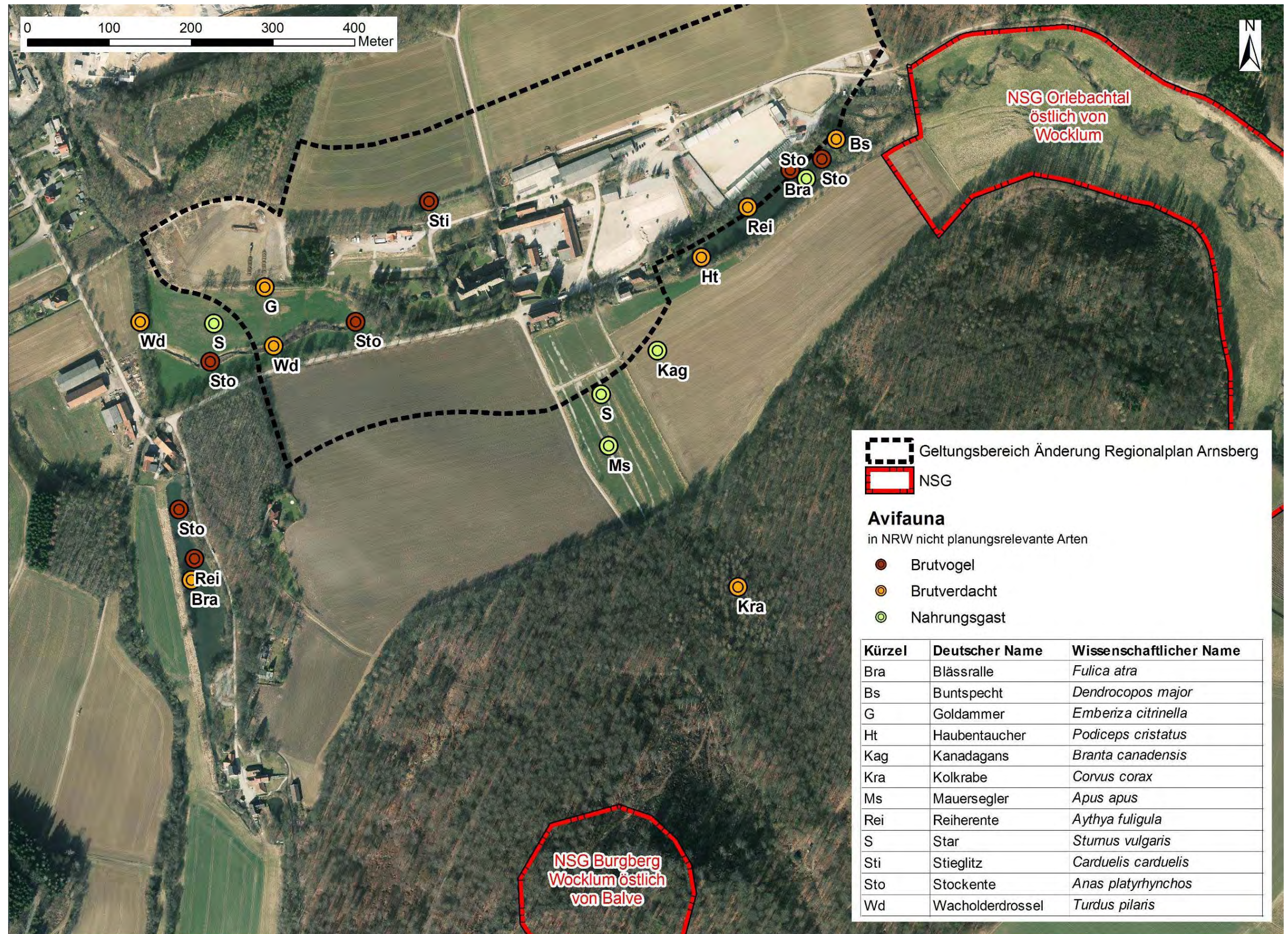
Anhang 1

Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehungen 2016/17

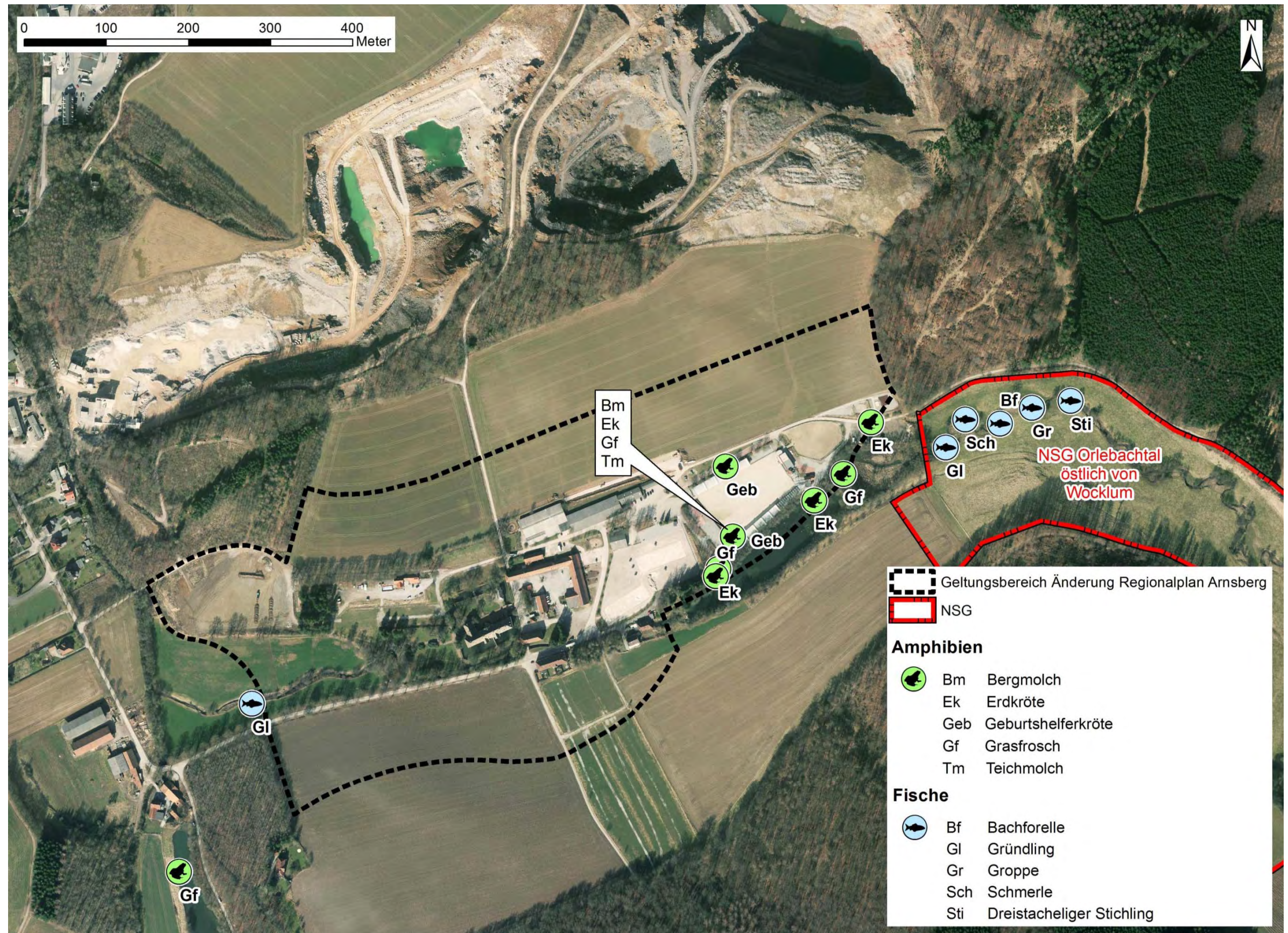
Brutvögel und Nahrungsgäste 2016 (in NRW planungsrelevante Arten)



Brutvögel und Nahrungsgäste 2016 (ausgewählte, in NRW nicht planungsrelevante Arten)



Amphibien und Fische 2016/17



Anhang 2

Befischungsdaten laut Fischinfo NRW (LANUV 2017)

Abbildung 4 Probenahmestellen an Borkebach und Orlebach (LANUV 2017) o.M.



Tabelle 18 Befischungen im Borkebach (GKZ 27644) zwischen 1984 und 2014

Probestelle Nr.	Lagebeschreibung	Datum	befischte Länge	Fischart	Häufigkeit	Summe	anzahl_0_5	anzahl_5_10	anzahl_10_15	anzahl_15_20	anzahl_20_25	anzahl_25_30	anzahl_30_40	anzahl_10_20	anzahl_20_30
ruh-06-137	direkt unterhalb Einmündung des Orlebaches	17.05.1984	135	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)	2										
ruh-06-137	direkt unterhalb Einmündung des Orlebaches	17.05.1984	135	Elritze	1										
ruh-06-137	direkt unterhalb Einmündung des Orlebaches	17.05.1984	135	Regenbogenforelle		12	0	0	0	0	0	0	1	0	11
ruh-06-137	direkt unterhalb Einmündung des Orlebaches	17.05.1984	135	Bachforelle		29	0	0	0	0	0	0	3	16	10
ruh-06-148	von Holzbrücke bis 200m aufwärts	10.10.2007	200	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)		7	3	4	0	0	0	0	0	0	0
ruh-06-148	von Holzbrücke bis 200m aufwärts	10.10.2007	200	Bachforelle		11	0	9	0	0	0	0	0	2	0
ruh-06-148	von Holzbrücke bis 200m aufwärts	07.09.2011	300	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)		394	224	146	24	0	0	0	0	0	0
ruh-06-148	von Holzbrücke bis 200m aufwärts	07.09.2011	300	Dreistachliger Stichling		2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
ruh-06-148	von Holzbrücke bis 200m aufwärts	07.09.2011	300	Bachforelle		88	0	35	21	23	6	2	1	0	0
ruh-06-148	von Holzbrücke bis 200m aufwärts	21.09.2014	300	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)		190	92	98	0	0	0	0	0	0	0
ruh-06-148	von Holzbrücke bis 200m aufwärts	21.09.2014	300	Bachforelle		146	0	118	12	10	1	4	1	0	0

Tabelle 19 Befischungen im Orlebach (GKZ 276444) zwischen 1980 und 2015

Probestelle Nr.	Lagebeschreibung	Datum	befischte Länge	Fischart	Häufigkeit	Summe	anzahl_0_5	anzahl_5_10	anzahl_10_15	anzahl_15_20	anzahl_20_25	anzahl_25_30	anzahl_30_40	anzahl_0_10	anzahl_10_20	anzahl_20_30
ruh-06-140	oberhalb Einmündung des Lorbkebaches, oberhalb Erholungsheim	29.05.1980	100	Bachforelle		15	0	0	0	0	0	0	0	4	5	6
ruh-06-141	unterhalb Einmündung des Lorbkebaches, oberhalb Einlauf Erholungsheim	29.05.1980	100	Bachforelle		88	0	0	0	0	0	0	0	57	22	9
ruh-06-142	unterhalb Einlauf Erholungsheim	29.05.1980	100	Bachforelle		50	0	0	0	0	0	0	0	21	18	11
ruh-06-143	unterhalb Einmündung Melscheder Bach	29.05.1980	100	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)	2											
ruh-06-143	unterhalb Einmündung Melscheder Bach	29.05.1980	100	Bachforelle		55	0	0	0	0	0	0	0	21	24	10
ruh-06-144	direkt oberhalb Einmündung in den Borkebach, unterhalb Verrohrung entlang Gut Wocklum	29.05.1980	100	Elritze	1											
ruh-06-144	direkt oberhalb Einmündung in den Borkebach, unterhalb Verrohrung entlang Gut Wocklum	29.05.1980	100	Bachforelle		3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
ruh-06-144	direkt oberhalb Einmündung in den Borkebach, unterhalb Verrohrung entlang Gut Wocklum	17.05.1984	100	Elritze	2											
ruh-06-144	direkt oberhalb Einmündung in den Borkebach, unterhalb Verrohrung entlang Gut Wocklum	17.05.1984	100	Bachforelle		9	0	0	0	0	0	0	0	1	8	0
ruh-06-145	oberhalb Einmündung Melscheder Bach; Straßenbrücke zwischen Melscheder Mühle und Mellen	29.05.1980	100	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)	1											
ruh-06-145	oberhalb Einmündung Melscheder Bach; Straßenbrücke zwischen Melscheder Mühle und Mellen	29.05.1980	100	Bachforelle		76	0	0	0	0	0	0	2	21	10	43
ruh-06-145	oberhalb Einmündung Melscheder Bach; Straßenbrücke zwischen Melscheder Mühle und Mellen	04.09.2015	200	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)		171	149	22	0	0	0	0	0	0	0	0
ruh-06-145	oberhalb Einmündung Melscheder Bach; Straßenbrücke zwischen Melscheder Mühle und Mellen	04.09.2015	200	Bach-/Flussneunaugenquerder (nicht unterscheidbar)		17	5	8	3	1	0	0	0	0	0	0
ruh-06-145	oberhalb Einmündung Melscheder Bach; Straßenbrücke zwischen Melscheder Mühle und Mellen	04.09.2015	200	Bachforelle		85	3	48	20	8	3	3	0	0	0	0
ruh-06-146	oberhalb Teich Gut Wocklum	29.05.1980	100	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)	4											
ruh-06-146	oberhalb Teich Gut Wocklum	29.05.1980	100	Regenbogenforelle		5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4
ruh-06-146	oberhalb Teich Gut Wocklum	29.05.1980	100	Bachforelle		45	0	0	0	0	0	0	3	16	13	13
ruh-06-147	ca. 200 m oberhalb Teich bei Schloß Woklum	17.05.1984	100	Groppe, Koppe, Mühlkoppe (nicht differenziert)	1											
ruh-06-147	ca. 200 m oberhalb Teich bei Schloß Woklum	17.05.1984	100	Bachforelle		24	0	0	0	0	0	0	0	5	12	7

Anhang 3

Artenschutz-Prüfprotokolle

Formular A (Angaben zum Planvorhaben)

Formular B (Art-für-Art-Protokolle):

1. Abendsegler
2. Braunes Langohr
3. Breitflügelfledermaus
4. Fransenfledermaus
5. Große Bartfledermaus
6. Großes Mausohr
7. Kleine Bartfledermaus
8. Rauhautfledermaus
9. Zwergfledermaus
10. Geburtshelferkröte
11. Bachneunauge
12. Groppe
13. Feldsperling
14. Rauchschwalbe
15. Rotmilan
16. Turmfalke
17. Zwergtaucher

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Jakob Freiherr von Landsberg-Velen e. K. Antragstellung: Mai 2017

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Für den Standort Schloss Wocklum bestehen keine planungsrechtlichen Absicherungen auf Ebene der Regionalplanung der Bezirksregierung Arnsberg oder im Flächennutzungsplan der Stadt Balve. Verbindliche Bebauungspläne zur Regelung der zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen bestehen entsprechend ebenfalls nicht. Bisher wurden Genehmigungen für Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) erteilt.

Die zukünftigen Ziele für den Standort Schloss Wocklum lassen sich durch Genehmigungen auf Grundlage von § 35 BauGB sowie gewässerbezogene Fachplanungen allein nicht erreichen. Infolge der Größe des Standortes, der Vielzahl und Ausdehnung vorhandener baulicher Anlagen sowie der bestehenden Konflikte ergibt sich auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung ein Erfordernis zur Planung.

Die beantragte Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen stellt die Grundlage für die planungsrechtliche Sicherung auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung dar.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die Rücknahme der Festlegungen Allgemeine Frei-raum- und Agrarbereiche (ca. 23,59 ha) sowie Waldbereiche (ca. 1,91 ha) gemäß gültigem Regionalplan zugunsten der Festlegung ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) für zweckgebundene Nutzungen Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ca. 25,5 ha; kurz ASB „E“).

Nähere Angaben zur geplanten 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg sind dem Textteil des ASF sowie den weiteren Antragsunterlagen zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- Brutvögel, die nicht nachgewiesen wurden und für die keine Habitataignung vorliegt.
- Gast- und Rastvögel
- Reptilien (Schlingnatter)
- Fische (Groppe, Bachneunauge)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	3	R	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px; text-align: center;"> <tr><td>---</td></tr> </table>	---
3					
R					

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.</p> <p><u>Sommerquartiere</u> und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In NRW sind Wochenstuben noch eine Ausnahmererscheinung. Ab Anfang Mai werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.</p> <p>Als <u>Winterquartiere</u> werden von Mitte November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern.</p> <p>Der Abendsegler ist ein <u>Fernstreckenwanderer</u>, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.</p> <p>Als <u>Jagdgebiete</u> bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland hoch und schnell und nur wenig strukturgebunden, oft auch im freien Luftraum (> 15 m). Sie orientiert sich dennoch an Strukturen wie z. B. Waldrändern. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) kaum kollisionsgefährdet. Es besteht jedoch im Hinblick auf Windenergieanlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p> <p>In NRW gilt der Abendsegler als „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Er tritt besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>					

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
	Der Abendsegler wurde bei der eigenen Übersichtserfassung am 08.06.2016 im Bereich um Schloss Wocklum nachgewiesen. Wochenstuben und Winterquartiere sind hier nicht zu erwarten. Zwischenquartiere (Balzquartiere, übersommernde Männchengruppen) können jedoch in den Höhlenbäumen der Hainbuchenallee vorhanden sein. <u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Balzzeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Zwischenquartiers • Verlust von Balzquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen</p> <p>T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz)</p> <p>T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. </div> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Dies ist für den Abendsegler nicht relevant, da derartige Quartiere hier ausgeschlossen werden. - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier bei Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind hier grundsätzlich <u>auszuschließen</u>, da Wochenstuben oder Winterquartiere des Abendseglers im betrachteten Raum nicht erwartet werden.
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können (v. a. größere Gehölzverluste). - Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, Bäume mit besonderen Habitatstrukturen zu erhalten (Maßnahme T1). - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">46133</td></tr></table>	46133
V					
G					
46133					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Als <u>Waldfledermaus</u> bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen.</p> <p>Als <u>Wochenstuben</u> werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Wochenstuben werden ab Mitte April bezogen, von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Ende August werden die Wochenstuben aufgelöst.</p> <p>Im <u>Winter</u> können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-7 °C. Der Winterschlaf beginnt Ende Oktober/Anfang November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt.</p> <p>Als <u>Kurzstreckenwanderer</u> legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.</p> <p>Als <u>Jagdgebiete</u> dienen Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland meist niedrig und sehr stark strukturgebunden, oft auch extrem bodennah (1-6 m, max. 15 m). Sie gilt als Licht und Schall meidend und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildender Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) sehr stark kollisionsgefährdet. Eine spezifische erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Windenergieanlagen liegt nicht vor.</p> <p>Das Braune Langohr hat in NRW eine Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G). Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes. Aktuell sind landesweit mehr als 120 Wochenstubenkolonien sowie über 190 Winterquartiere bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>					

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
	<p>Das Braune Langohr wurde bei der Übersichtskartierung nicht nachgewiesen, kommt jedoch laut LANUV im betrachteten Raum vor. Wochenstuben und Winterquartiere in Baumhöhlen sind hier nicht zu erwarten, Zwischenquartiere (Männchengruppen im Sommer) können jedoch in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein. Kleine Wochenstuben und Winterquartiere in Gebäudeteilen des Schlosses sind ebenfalls nicht auszuschließen.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes oder besiedelter Gebäudeteile • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Quartiers • Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierstrukturen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz) T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäudestrukturen zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Arbeiten im Bereich von Quartieren (Maßnahme T2 A). - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Arbeiten an Gebäuden oder bei Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind im Rahmen ggf. erforderlicher Fällarbeiten im Nahbereich vorhandener Höhlenbäume oder bei störungsträchtigen Arbeiten in Umfeld vorhandener Gebäudequartiere möglich. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von relevanten Störungen als Ausschlusszeit für derartige Arbeiten (Maßnahme T2 A).
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen, Entfernung von als Quartier genutzten Gebäudeteilen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können. Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, Bäume mit besonderen Habitatstrukturen zu erhalten (Maßnahme T1). Dies gilt auch für relevante Gebäudeteile. - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Braunes Langohr (Plecotus auritus)"/>	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)			Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		V	2	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">46133</td></tr></table>		46133
V								
2								
46133								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor.</p> <p><u>Fortpflanzungsgesellschaften</u> von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen und ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Als <u>Winterquartiere</u> werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.</p> <p>Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist <u>geringe Wanderstrecken</u> unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.</p> <p>Die <u>Jagdgebiete</u> befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland relativ hoch und schnell (5-10 m), oft auch im freien Luftraum. Sie orientiert sich dennoch häufig an Strukturen, z. B. an Waldrändern oder Hecken. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildender Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Es besteht jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in NRW "gefährdet". Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Aus dem Großraum zwischen Bonn und Düsseldorf sind nur wenige Funde bekannt. Große Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde bei der Übersichtskartierung nicht nachgewiesen, kommt jedoch laut LANUV im betrachteten Raum vor. Wochenstuben und Winterquartiere im Schloss und umgebenden Gebäuden sind nicht auszuschließen.</p>								

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
	<p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme besiedelter Gebäudeteile • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Quartiers • Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierstrukturen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz) T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäudestrukturen zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Arbeiten im Bereich von Quartieren (Maßnahme T2 A). - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Arbeiten an Gebäuden theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen. <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
3.	<p>Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubezeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Derartige Störungen sind bei störungsträchtigen Arbeiten in Umfeld vorhandener Gebäudequartiere möglich. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von relevanten Störungen als Ausschlusszeit für derartige Arbeiten (Maßnahme T2 A). <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entfernung von als Quartier genutzten Gebäudeteilen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können. Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, relevante Gebäudeteile zu erhalten. - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Fransenfledermaus (Myotis nattereri)"/>						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	3	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>46133</td></tr></table>	46133
3						
*						
*						
46133						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden, Viehställe und Brücken bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten, hohlen Steinen und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Wochenstuben werden ab Anfang April bezogen, ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden je nach Witterung zwischen Mitte November und Ende Dezember bezogen und bis Anfang März wieder verlassen.</p> <p>Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.</p> <p>Als Jagdgebiete werden reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland meist in geringer Höhe und strukturgebunden (1-4 m, max. 15 m), oft entlang von Gewässerläufen, Hecken oder in Baumkronen. Offene Flächen werden niedrig überquert. Sie gilt als indifferent gegenüber Licht und Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildender Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) stark kollisionsgefährdet. Eine spezifische erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Windenergieanlagen liegt nicht vor.</p> <p>Die Fransenfledermaus gilt in NRW derzeit als „ungefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Münsterland. In der Kölner Bucht und am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind über 20 Wochenstubenkolonien, mehr als 80 Winterschlafgemeinschaften sowie ein bedeutendes Schwarm- und Winterquartier mit über 3.000 Tieren (Kreis Coesfeld) bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>						

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
<p>Der Abendsegler wurde bei der eigenen Übersichtserfassung am 08.06.2016 im Bereich um Schloss Wocklum nachgewiesen. Wochenstuben im Schloss und umgebenden Gebäuden sind nicht auszuschließen, Zwischenquartiere (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes oder besiedelter Gebäudeteile • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Quartiers • Verlust von Wochenstuben oder Zwischenquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierstrukturen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes 	
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz) T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäudestrukturen zur Zeit der Wochenstuben erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit gilt zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Arbeiten im Bereich von Quartieren (Maßnahme T2 A). - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Arbeiten an Gebäuden oder bei Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen. 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind bei störungsträchtigen Arbeiten im Umfeld vorhandener Gebäudequartiere möglich. Die sensible Fortpflanzungszeit der Fledermäuse gilt zur Vermeidung von relevanten Störungen als Ausschlusszeit für derartige Arbeiten (Maßnahme T2 A).
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen, Entfernung von als Quartier genutzten Gebäudeteilen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können. Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, relevante Gebäudeteile zu erhalten. - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)			Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		2	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>46133</td></tr></table>		46133						
2														
2														
46133														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #90EE90;"><input type="checkbox"/></td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FFFF00;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FF0000;"><input type="checkbox"/></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input type="checkbox"/>	grün	günstig												
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend												
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht												
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. <u>Sommerquartiere</u> und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Die Wochenstuben werden ab Mitte April bezogen, ab Ende Mai kommen die Jungen zur Welt. Von Ende Juli bis Ende August werden die Wochenstuben wieder aufgelöst. Im <u>Winter</u> werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Mitte November bis Ende März. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0-7,5 °C. Als <u>Mittelstreckenwanderer</u> legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Als <u>Jagdgebiete</u> werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Die Art fliegt im Offenland meist in geringer Höhe, jedoch nicht bodennah (3-5 m, max. 15 m). Sie fliegt bevorzugt strukturgebunden. Sie gilt als indifferent gegenüber Licht und Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) stark kollisionsgefährdet. Eine spezifische erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Windenergieanlagen liegt nicht vor. Die Große Bartfledermaus gilt in NRW als „stark gefährdet“. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen, wo einige kopfstärke Wochenstubenkolonien existieren, die größte mit bis zu 350 Tieren. Insgesamt sind landesweit aktuell mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 17 Winterquartiere bekannt. Ein bedeutendes Schwarmquartier befindet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein. Große Verbreitungslücken bestehen im Rheinland nördlich der Eifel sowie im westlichen Münsterland (2015). Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt. Die Große Bartfledermaus wurde bei der Übersichtskartierung nicht nachgewiesen, es wurde aber eine unbestimmte <i>Myotis</i>-Art erfasst. Die Art kommt laut LANUV im betrachteten Raum vor. Wochenstuben im Schloss und umgebenden Gebäuden sind nicht auszuschließen, Zwischenquartiere (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.</p>														

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
<p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes oder besiedelter Gebäudeteile • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Quartiers • Verlust von Wochenstuben oder Zwischenquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierstrukturen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz) T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäudestrukturen zur Zeit der Wochenstuben erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit gilt zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Arbeiten im Bereich von Quartieren (Maßnahme T2 A). - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Arbeiten an Gebäuden oder bei Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision</u> mit Fahrzeugen o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen. 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind bei störungsträchtigen Arbeiten im Umfeld vorhandener Gebäudequartiere möglich. Die sensible Fortpflanzungszeit der Fledermäuse gilt zur Vermeidung von relevanten Störungen als Ausschlusszeit für derartige Arbeiten (Maßnahme T2 A).
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen, Entfernung von als Quartier genutzten Gebäudeteilen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können. Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, relevante Gebäudeteile zu erhalten. - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>46133</td></tr></table>	46133						
3												
2												
46133												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #90EE90;"><input type="checkbox"/></td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FFFF00;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FF0000;"><input type="checkbox"/></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben.</p> <p>Die traditionell genutzten <u>Wochenstuben</u> werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In NRW bestehen die Kolonien meist aus 20-300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Als <u>Winterquartiere</u> werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2-10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Mitte November bezogen und im April wieder verlassen.</p> <p>Bei ihren <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück.</p> <p>Die <u>Jagdgebiete</u> liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland strukturgebunden, aber auch höher und lediglich an der Struktur orientiert (0,5-3 m). Transferflüge zur Überquerung von Freiflächen im Direktflug erfolgen teils bodennah, teils in großer Höhe. Sie gilt als sehr stark Licht und Schall meidend und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) stark kollisionsgefährdet. Eine spezifische erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Windenergieanlagen liegt nicht vor.</p> <p>Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze und gilt in NRW als „stark gefährdet“. Im Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet. Im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Der sommerliche Gesamtbestand wird auf über 5.000 Tiere geschätzt, es existieren mindestens 23 Wochenstubenkolonien. Dagegen überwintern in den mehr als 60 bekannten Winterquartieren nur insgesamt etwa 750 Tiere (2015).</p> <p>Die Art ist in den FFH-Anhängen II und IV gelistet und streng geschützt.</p>												

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
	Das Große Mausohr wurde bei der Übersichtskartierung nicht nachgewiesen, es wurde aber eine unbestimmte <i>Myotis</i> -Art erfasst. Die Art kommt laut LANUV im betrachteten Raum vor. Wochenstuben im Schloss und umgebenden Gebäuden sind nicht auszuschließen, Zwischenquartiere (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein. Winterquartiere sind nicht zu erwarten. <u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes oder besiedelter Gebäudeteile • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Quartiers • Verlust von Wochenstuben oder Zwischenquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierstrukturen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen</p> <p>T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz)</p> <p>T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. </div> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäudestrukturen zur Zeit der Wochenstuben erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit gilt zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Arbeiten im Bereich von Quartieren (Maßnahme T2 A). - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Arbeiten an Gebäuden oder bei Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind bei störungsträchtigen Arbeiten im Umfeld vorhandener Gebäudequartiere möglich. Die sensible Fortpflanzungszeit der Fledermäuse gilt zur Vermeidung von relevanten Störungen als Ausschlusszeit für derartige Arbeiten (Maßnahme T2 A).
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen, Entfernung von als Quartier genutzten Gebäudeteilen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können. Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, relevante Gebäudeteile zu erhalten. - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
	(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. </div> <p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden.</p> <p><u>Sommerquartiere</u> und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen beziehen ab Mitte April die Wochenstuben, im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Kleine Bartfledermäuse <u>überwintern</u> von Mitte November bis März meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw.. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C.</p> <p>Bei den <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt.</p> <p>Bevorzugte <u>Jagdgebiete</u> sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.</p> <p>Die Art fliegt im Offenland bevorzugt nahe an der Vegetation und strukturfolgend in einer Höhe von 1-4 m (max. 15 m). Sie gilt als indifferent gegenüber Licht und Schall ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) stark kollisionsgefährdet. Eine spezifische erhöhte Gefährdung im Hinblick auf WEA liegt nicht vor.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist in NRW „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht. Aktuell sind landesweit mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 30 Winterquartiere vor allem aus Westfalen und der Eifel bekannt. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus wurde bei der Übersichtskartierung nicht nachgewiesen, es wurde aber eine unbestimmte <i>Myotis</i>-Art erfasst. Die Art kommt laut LANUV im betrachteten Raum vor. Wochenstuben im Schloss und umgebenden Gebäuden sind nicht auszuschließen, Zwischenquartiere (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.</p>		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
<p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes oder besiedelter Gebäudeteile • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Quartiers • Verlust von Wochenstuben oder Zwischenquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierstrukturen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz) T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäudestrukturen zur Zeit der Wochenstuben erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit gilt zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Arbeiten im Bereich von Quartieren (Maßnahme T2 A). - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Arbeiten an Gebäuden oder bei Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen. 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind bei störungsträchtigen Arbeiten im Umfeld vorhandener Gebäudequartiere möglich. Die sensible Fortpflanzungszeit der Fledermäuse gilt zur Vermeidung von relevanten Störungen als Ausschlusszeit für derartige Arbeiten (Maßnahme T2 A).
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen, Entfernung von als Quartier genutzten Gebäudeteilen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können. Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, relevante Gebäudeteile zu erhalten. - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>G</td></tr> <tr><td>R</td></tr> </table> Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>46133</td></tr> </table>	G	R	46133
G					
R					
46133					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
	(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
	<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden.</p> <p>Als <u>Sommer- und Paarungsquartiere</u> werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In NRW gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Wochenstuben werden ab Anfang Mai bezogen, ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.</p> <p>Die <u>Überwinterungsgebiete</u> der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von NRW. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren.</p> <p>Als <u>Fernstreckenwanderer</u> legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.</p> <p>Als <u>Jagdgebiete</u> werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Art fliegt bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, wobei sie sich bei Dunkelheit oder Windstille weiter entfernt und nur noch an der Struktur orientiert (5-10 m). Offenland wird auch quer und hoch im völlig freien Luftraum überwunden, bei der Jagd auf Grünland sind auch bodennahe Flüge häufig. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur gering kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Hinblick auf WEA v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt in NRW hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in NRW eine Bestandszunahme der</p>				

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</p>	
	<p>Art an. Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde bei der eigenen Übersichtserfassung am 08.06.2016 im Bereich um Schloss Wocklum nachgewiesen. Wochenstuben und Winterquartiere sind hier nicht zu erwarten. Zwischenquartiere (Balzquartiere, übersommernde Männchengruppen) können jedoch in den Höhlenbäumen der Hainbuchenallee oder im Schloss und den umgebenden Gebäuden vorhanden sein.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes oder Gebäudequartiers • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Balzzeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Zwischenquartiers • Verlust von Balzquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen, Gebäudequartieren oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz) T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Dies ist für die Rauhautfledermaus nicht relevant, da derartige Quartiere hier ausgeschlossen werden. - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier bei Baumfällungen oder Arbeiten an den Gebäuden theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind hier grundsätzlich auszuschließen, da Wochenstuben oder Winterquartiere der Rauhautfledermaus im betrachteten Raum nicht erwartet werden.
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können (v. a. größere Gehölzverluste). - Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, Bäume mit besonderen Habitatstrukturen zu erhalten (Maßnahme T1). - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">46133</td></tr></table>	46133
*					
*					
46133					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.</p> <p>Als <u>Sommerquartiere</u> und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als <u>Winterquartiere</u> werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.</p> <p>Bei ihren <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Als <u>Hauptjagdgebiete</u> dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt, Transferflüge finden jedoch auch sehr hoch über Offenland statt. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht jedoch im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u. a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>					

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	
	<p>Die Zwergfledermaus wurde bei der Übersichtskartierung am 08.06.2017 nachgewiesen. Wochenstuben im Schloss und umgebenden Gebäuden sind nicht auszuschließen, Zwischenquartiere (Männchengruppen) können in den Höhlen der Hainbuchenallee vorhanden sein. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes oder besiedelter Gebäudeteile • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch störungsträchtige Arbeiten im nahem Umfeld eines Quartiers • Verlust von Wochenstuben oder Zwischenquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierstrukturen oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>T1 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen T2 A Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz) T2 B Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Individuenverluste in größerem Rahmen</u> können bei der Inanspruchnahme besiedelter Gebäudestrukturen zur Zeit der Wochenstuben erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit gilt zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Arbeiten im Bereich von Quartieren (Maßnahme T2 A). - <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Arbeiten an Gebäuden oder bei Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. - <u>Individuenverluste durch Kollision mit Fahrzeugen</u> o. ä. sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhebliche Störungen</u> der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch eine Störung häufiger Arten während der Wochenstubenzeit oder des Winterschlafes beim Eintreten letaler Folgen für einzelne Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Derartige Störungen sind bei störungsträchtigen Arbeiten im Umfeld vorhandener Gebäudequartiere möglich. Die sensible Fortpflanzungszeit der Fledermäuse gilt zur Vermeidung von relevanten Störungen als Ausschlusszeit für derartige Arbeiten (Maßnahme T2 A).
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> kann durch direkte Zerstörung von Quartieren erfolgen (Entnahme von Höhlenbäumen, Entfernung von als Quartier genutzten Gebäudeteilen) oder durch wesentliche Veränderungen im Umfeld von Quartieren, die zu einer Aufgabe derselben führen können. Als vorrangige Maßnahme soll angestrebt werden, relevante Gebäudeteile zu erhalten. - Für ggf. entfallende einzelne Quartiere ist frühzeitig Ersatz durch Fledermauskästen zu schaffen, damit die ökologische Funktion im Raum kontinuierlich erhalten bleibt (Maßnahme T2 B).
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:							
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)"/>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	2
Rote Liste-Status							
Deutschland	3						
Nordrhein-Westfalen	2						
<table border="1"> <tr> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>46133</td> </tr> </table>		Messtischblatt	46133				
Messtischblatt							
46133							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht						
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>In NRW besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem <u>Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen</u>. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen</p> <p>Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni). Bemerkenswert ist die ausgeprägte Brutpflege: Nach der Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher. Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil.</p> <p>Die westeuropäisch verbreitete Geburtshelferkröte erreicht in Deutschland ihre östliche Verbreitungsgrenze. In NRW kommt die stark gefährdete Art fast ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen vor. Die Bestände sind seit einigen Jahren stark rückläufig. Der Gesamtbestand wird auf unter 500 Vorkommen geschätzt (2015).</p> <p>Die Geburtshelferkröte ist streng geschützt.</p> <p>Nachweise einer Population an den Teichen südlich der Dressur- und Turnierplätze am Schloss Wocklum liegen vor. Bereits bei den ersten Übersichtsbegehungen konnten >10 Rufer (am 22.06.2016) bzw. adulte Tiere (am 12.04.2017) erfasst werden. Dies deutet auf das Vorhandensein einer größeren Population hin (auch laut Aussage von Herrn Schulte, Naturschutzzentrum MK). Im Steinbruch Sanssouci ist ebenfalls mit Vorkommen der Kröte zu rechnen (Herr Bußmann, UNB MK), Daten dazu liegen jedoch derzeit nicht vor, da der Steinbruch noch im Betrieb ist und nicht betreten werden kann. Die Erfassungen zur Geburtshelferkröte werden in 2017 nach den Vorgaben des LANUV (ABC-Bewertung für FFH-Arten) fortgeführt, um detaillierte Aussagen zur Verwendung in den folgenden Planungsschritten (Bauleitplanung) sowie im der Bauleitplanung vorlaufenden Wasserrechtsverfahren (Orlebach-Renaturierung mit Veränderung der Teiche) zu erhalten.</p>							

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)
<p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei der Umgestaltung / Inanspruchnahme von Lebensraum • Erhebliche Störung der Population durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern • Verlust von Habitatfläche durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>T3 A Schutzmaßnahmen für Amphibien (Individuenschutz) T3 B Erhalt von Lebensraum für die Geburtshelferkröte</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der vorgesehenen <u>Renaturierung des Orlebachs</u> ist es erforderlich, die vorhandenen Teiche aus dem Hauptschluss des Gewässers zu nehmen. Dafür werden größere Umgestaltungsmaßnahmen notwendig, wobei Teile der Gewässer verfüllt und im Umfeld anderweitig neu angelegt werden müssen. Details dazu sind im Rahmen der Regionalplanänderung noch nicht bekannt, abschließend wird der Konflikt im entsprechenden Verfahren nach § 68 WHG bearbeitet. Es ist hier jedoch erforderlich, vorlaufend die grundsätzliche Lösbarkeit des Konflikts zu beurteilen, um die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung zu gewährleisten. - Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme T3 A beinhaltet umfassende Vorgaben, die im Rahmen der Gewässerbaumaßnahmen einen maximal möglichen Individuenschutz für die Geburtshelferkröte (und auch für andere Amphibien) gewährleisten. - Es verbleibt ein geringes Restrisiko, dass Einzeltiere durch die Maßnahmen nicht erfasst werden und trotz aller Vorsicht beeinträchtigt oder getötet werden. Im vorliegenden Fall ist es bei Einhaltung der Maßnahmen nicht zu prognostizieren, dass dadurch die Population in relevantem Ausmaß geschädigt wird. Auf das Individuum bezogen ist zudem festzuhalten, dass die Tiere beim derzeitigen Zustand ihres Lebensraums am Schloss Wocklum einem größeren Lebensrisiko ausgesetzt sind (tödliche Fallen durch Entwässerungsschächte und andere nicht überwindbare Hindernisse im Bereich der genutzten Reitplätze), als dies nach den Umgestaltungen der Fall sein wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher nicht zu erwarten, da dieses derzeit bereits sehr hoch ist. Nach den Umbaumaßnahmen werden die bestehenden Risikofaktoren durch geeignete Maßnahmen (siehe Maßnahmen T3 B) unterbunden. 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>- Die sensiblen Zeiten der Geburtshelferkröte werden durch die Vorgaben der Maßnahme T3 A wirkungsvoll geschützt.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>- Auch hier sei auf die Beschreibung der entstehenden Konflikte und deren Lösung im Rahmen des entsprechenden Verfahrens nach § 68 WHG verwiesen. Die grundsätzliche Lösbarkeit der Konflikte kann jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt der Planung prognostiziert werden.</p> <p>- Im Rahmen der Umgestaltungen am Orlebach wird durch die Maßnahme T3 B sichergestellt, dass permanent Rückzugsräume für die Amphibien vorhanden sind und dass der betroffene Bereich insgesamt als Habitat für die Geburtshelferkröte entsprechend gestaltet wird. Es ist davon auszugehen, dass durch die artspezifischen Gestaltungsvorgaben und auch durch die Sicherung der Habitate (Absperrung zu den Reitplätzen hin) dauerhaft ein besserer Lebensraum für die Kröte hergestellt wird, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>- hier nicht relevant</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	2	*	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">46133</td></tr></table>	46133
2						
*						
46133						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Anders als die Flussneunaugen bleiben die Bachneunaugen Zeit ihres Lebens im Süßwasser. Sie leben und laichen in den Oberläufen der Bäche.</p> <p>Die Larven der Bachneunaugen bezeichnet man als "Querder". Sie sind augen- und zahnlos und ernähren sich indem sie abgestorbenes Pflanzenmaterial und Algen aus dem Sand des Gewässerbettes filtern. Die Querder leben etwa vier bis fünf Jahre und wandeln sich dann in die erwachsenen Bachneunaugen um. Dabei bilden sich Augen und Zähne aus, der Darm schrumpft und die Geschlechtsorgane entwickeln sich. Nach dieser Umwandlungsphase, die bis zu einem dreiviertel Jahr dauern kann, nehmen die Tiere keine Nahrung mehr auf. Die Eier werden an flachen Stellen im Sand- oder Kiesgrund abgelegt. Nach dem Laichen sterben die Tiere.</p> <p>Bachneunaugen kommen in kleinen und mittelgroßen sauerstoffreichen Bächen der Mittelgebirge vor. Häufig sind sie mit Groppe und Bachforelle vergesellschaftet. Weitere Vorkommen findet man in sandigen Tieflandbächen deren Untergrund nicht allzu hart ist.</p> <p>Laichhabitats und optimal ausgeprägte, sauerstoffreiche Abschnitte des Orlebachs mit sandig-steinigem Substrat sind aufgrund der Stauwirkung der Teiche bei Schloss Wocklum im dortigen Verlauf nicht vorhanden. Vorkommen sind jedoch weiter oberstromig der Teiche und unterstromig in der Borke vorhanden. Mit Einzeltieren kann daher auch im Umfeld von Schloss Wocklum gerechnet werden.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei der Umgestaltung / Inanspruchnahme von Lebensraum • Erhebliche Störung der Population durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern • Verlust von Habitatfläche durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern 						
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>es sind keine spezifischen Schutzmaßnahmen erforderlich</p>						

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
 Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.
 Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 - Bei der vorgesehenen Renaturierung des Orlebachs ist es erforderlich, die vorhandenen Teiche aus dem Hauptschluss des Gewässers zu nehmen. Dafür werden größere Umgestaltungsmaßnahmen notwendig, wobei Teile der Gewässer verfüllt und im Umfeld anderweitig neu angelegt werden müssen. Details dazu sind im Rahmen der Regionalplanänderung noch nicht bekannt, abschließend wird der Konflikt im entsprechenden Verfahren nach § 68 WHG bearbeitet. Es ist hier jedoch erforderlich, vorlaufend die grundsätzliche Lösbarkeit des Konflikts zu beurteilen, um die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung zu gewährleisten.
 - Laichhabitate und für die Art ansonsten geeignete Lebensräume werden im Rahmen der geplanten Maßnahmen nicht in Anspruch genommen. Diese liegen weiter oberhalb im naturnahen Verlauf des Orlebachs oder unterhalb in geeigneten Abschnitten der Borke. Individuenverluste in größerer Anzahl sind daher grundsätzlich nicht zu prognostizieren.
 - Einzeltiere, die durch den Orlebach wandern oder die verdriftet werden, können ggf. auch in für sie kaum nutzbaren Habitaten angetroffen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit ist hier jedoch als sehr gering einzustufen, es wird nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
 - Die entsprechenden Habitate, die der Fortpflanzung dienen, liegen außerhalb der hier beanspruchten Bereiche. Eine relevante Störung ist daher grundsätzlich nicht zu prognostizieren.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
 - Die entsprechenden Habitate, die der Fortpflanzung dienen, liegen außerhalb der hier beanspruchten Bereiche. Ein relevanter Habitatverlust ist daher ebenfalls grundsätzlich nicht zu prognostizieren.
 - Die naturnahe Umgestaltung des Orlebachs und die Herausnahme der Teiche aus dem Hauptschluss stellen für die angepassten Arten der Fließgewässer eine deutliche Verbesserung der Habitatsituation dar.

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
 - hier nicht relevant

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:				
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Groppe (<i>Cottus gobio</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	2	*	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; font-weight: bold;">46133</td></tr></table>
2				
*				
46133				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
	(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
	<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Groppen sind keulenförmige Kleinfische ohne Schuppen und Schwimmblase, die etwa 10 bis 18 Zentimeter lang werden. Sie leben dicht am Gewässerboden und ernähren sich von Kleintieren des Baches, wie Bachflohkrebsen, Insektenlarven oder Schnecken. Gelegentlich wird auch Fischlaich verspeist, wobei die Groppe lange zu Unrecht als "gefährlicher" Brut- und Laichräuber für Forellen angesehen wurde. Tagsüber verstecken sich die Fische unter Steinen oder Wurzeln. Schreckt man sie auf, huschen sie im Zickzack kurze Strecken über den Gewässergrund und verstecken sich erneut. Erst in der Dämmerung und in der Nacht gehen sie auf Nahrungssuche. Groppen werden im 2. Jahr geschlechtsreif. Im Frühjahr, zur Laichzeit, bereitet das Männchen zwischen oder unter Steinen eine Laichgrube vor, in die das Weibchen dann die Eier ablegt. In Sandbächen wird auch Totholz als Laichunterlage genutzt. Bis zum Schlupf der Fischbrut bewacht das Männchen die Eier. Dies kann etwa vier bis sieben Wochen lang dauern. Groppen gehören zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen. Sie benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitats, vor allem bezogen auf den Substrattyp. Zwischen diesen Strukturen werden Wanderungen durchgeführt, die teils passiv per Drift, teils aktiv als Stromaufwärtsbewegung durchgeführt werden. Junge Groppen werden nach dem Schlupf von der Strömung verdriftet und treiben in ruhige Gewässerabschnitte. Hier wachsen sie heran, bis sie kräftig genug sind, um wieder gegen die Strömung anzuschwimmen. Bei diesen Aufwärtswanderungen stellen Barrieren im Bach ein großes Problem dar, weil die Groppe, als bodengebundene Fischart ohne Schwimmblase, selbst geringe Sohlabstürze nicht überwinden kann. Es entsteht ein "Ventileffekt" bei dem die ursprünglichen Lebensräume in den Oberläufen nicht mehr besiedelt werden können.</p> <p>Groppen besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche. Außerdem findet man sie in sommerkühlen, grundwassergeprägten Sandbächen. Ganz wichtig für das Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers. Sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden auch besiedelt. In den Mittelgebirgsbächen Nordrhein-Westfalens ist die Groppe regelmäßig zu finden. Sie ist hier typischerweise mit Bachforelle und Bachneunauge vergesellschaftet. Ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt findet sich in den grundwassergeprägten Sandbächen der Münsterländer Bucht.</p> <p>Laichhabitats und optimal ausgeprägte, sauerstoffreiche Abschnitte des Orlebachs mit sandig-steinigem Substrat sind aufgrund der Stauwirkung der Teiche bei Schloss Wocklum im dortigen Verlauf nicht vorhanden. Vorkommen sind jedoch weiter oberstromig der Teiche und unterstromig in der Borke vorhanden. Mit Einzeltieren kann daher auch im Umfeld von Schloss Wocklum gerechnet werden.</p>			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
<p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei der Umgestaltung / Inanspruchnahme von Lebensraum • Erhebliche Störung der Population durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern • Verlust von Habitatfläche durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>es sind keine spezifischen Schutzmaßnahmen erforderlich</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der vorgesehenen Renaturierung des Orlebachs ist es erforderlich, die vorhandenen Teiche aus dem Hauptschluss des Gewässers zu nehmen. Dafür werden größere Umgestaltungsmaßnahmen notwendig, wobei Teile der Gewässer verfüllt und im Umfeld anderweitig neu angelegt werden müssen. Details dazu sind im Rahmen der Regionalplanänderung noch nicht bekannt, abschließend wird der Konflikt im entsprechenden Verfahren nach § 68 WHG bearbeitet. Es ist hier jedoch erforderlich, vorlaufend die grundsätzliche Lösbarkeit des Konflikts zu beurteilen, um die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung zu gewährleisten. - Laichhabitate und für die Art ansonsten geeignete Lebensräume werden im Rahmen der geplanten Maßnahmen nicht in Anspruch genommen. Diese liegen weiter oberhalb im naturnahen Verlauf des Orlebachs oder unterhalb in geeigneten Abschnitten der Borke. Individuenverluste in größerer Anzahl sind daher grundsätzlich nicht zu prognostizieren. - Einzeltiere, die durch den Orlebach wandern oder die verdriftet werden, können ggf. auch in für sie kaum nutzbaren Habitaten angetroffen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit ist hier jedoch als sehr gering einzustufen, es wird nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die entsprechenden Habitate, die der Fortpflanzung dienen, liegen außerhalb der hier beanspruchten Bereiche. Eine relevante Störung ist daher grundsätzlich nicht zu prognostizieren. 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die entsprechenden Habitate, die der Fortpflanzung dienen, liegen außerhalb der hier beanspruchten Bereiche. Ein relevanter Habitatverlust ist daher ebenfalls grundsätzlich nicht zu prognostizieren. - Die naturnahe Umgestaltung des Orlebachs und die Herausnahme der Teiche aus dem Hauptschluss stellen für die angepassten Arten der Fließgewässer eine deutliche Verbesserung der Habitatsituation dar.
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Feldsperling (Passer montanus)"/>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	3
Rote Liste-Status							
Deutschland	*						
Nordrhein-Westfalen	3						
<table border="1"> <tr> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">46133</td> </tr> </table>		Messtischblatt	46133				
Messtischblatt							
46133							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht						
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind <u>halboffene Agrarlandschaften</u> mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.</p> <p>Als <u>Höhlenbrüter</u> nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.</p> <p>In NRW ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Feldsperling ist in besonders geschützt.</p> <p>Der Feldsperling wurde 2016 bei den Übersichtskartierungen nicht nachgewiesen. Es kann hier dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Art ggf. mit Haussperlingen vergesellschaftet im Umfeld des Schlosses (in Gebäuden oder in den Höhlenbäumen der Hainbuchenallee) brütet.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste, falls Gehölze mit besetzten Nestern entnommen werden oder an besiedelten Gebäuden Bauarbeiten erforderlich sind • Temporäre Störung während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung. • Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Entnahme von Gehölzen oder die Veränderung von Gebäuden. 							

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Maßnahme T4 A: Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten in Gehölzen (Individuenschutz) Maßnahme T4 C: Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten an Gebäuden (Individuenschutz) Maßnahme T4 D: Erhalt / Ersatz von Brutstätten für Gebäudebrüter</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuenverluste sind grundsätzlich bei der Entnahme besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. - Tierverluste sind durch Regelung der Bauzeit bezüglich Gehölzentnahmen oder Arbeiten an relevanten Gebäuden zu vermeiden (Maßnahmen T4 A und T4 C). <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen kann. Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Relevante Störungen sind hier nicht zu prognostizieren. Der Feldsperling kommt oft in der Nähe des Menschen vor und ist dessen Anwesenheit sowie im Umfeld des Habitats stattfindende Nutzungen gewöhnt. <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei der Entnahme von Niststätten in nutzbaren Gehölzen oder Gebäuden zunächst einschlägig. - Zur Vermeidung größerer ökologischer Beeinträchtigungen wurde die Planung derart angepasst, dass standortgerechte und naturnahe Gehölze so geringfügig wie möglich beeinträchtigt werden. Auch der Erhalt von Gebäuden mit nutzbaren Strukturen wird primär angestrebt. - Fall es dennoch zum Verlust einer vom Feldsperling genutzten Struktur kommt, ist im Rahmen der Maßnahme T4 D entsprechend vor Beginn der folgenden Brutperiode Ersatz zu schaffen, so dass die ökologische Funktion im Raum erhalten bleibt. 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>- hier nicht relevant</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Rauchschwalbe (Hirundo rustica)"/>					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3 S</td></tr></table>	V	3 S	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">46133</td></tr></table>	46133
V					
3 S					
46133					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. </div> <p>Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In NRW treten sie als häufige Brutvögel auf.</p> <p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt die Art.</p> <p>Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h erbeuteten Insekten.</p> <p>In NRW ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Die Rauchschwalbe ist besonders geschützt.</p> <p>Die Rauchschwalbe wurde im Rahmen der Kartierungen 2016 als Brutvogel am Schloss Wocklum festgestellt. Zahlreiche Tiere nutzten die umgebende Feldflur regelmäßig als Nahrungshabitat.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste, falls an besiedelten Gebäuden Bauarbeiten erforderlich sind • Temporäre Störung während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung. • Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Veränderung von Gebäuden. 					

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
 Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Maßnahme T4 C: Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten an Gebäuden (Individuenschutz)
Maßnahme T4 D: Erhalt / Ersatz von Brutstätten für Gebäudebrüter
 Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.
 Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 - Individuenverluste sind grundsätzlich bei der Entnahme besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich.
 - Tierverluste sind durch Regelung der Bauzeit bezüglich Arbeiten an relevanten Gebäuden zu vermeiden (Maßnahme T4 C).

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
 - Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen kann. Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand.
 - Relevante Störungen sind hier nicht zu prognostizieren. Die Rauchschwalbe kommt oft in der Nähe des Menschen vor und ist dessen Anwesenheit sowie im Umfeld des Habitats stattfindende Nutzungen gewöhnt.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
 - Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei der Entnahme von Niststätten in Gebäuden zunächst einschlägig.
 - Der Erhalt von Gebäuden mit nutzbaren Strukturen wird primär angestrebt.
 - Fall es dennoch zum Verlust von Nestern kommt, ist im Rahmen der Maßnahme T4 D entsprechend vor Beginn der folgenden Brutperiode Ersatz zu schaffen, so dass die ökologische Funktion im Raum erhalten bleibt.

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
 - hier nicht relevant

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Rotmilan (Milvus milvus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="46133"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In NRW tritt er als <u>seltener bis mittelhäufiger Brutvogel</u> auf.</p> <p>Der Rotmilan besiedelt offene, <u>reich gegliederte Landschaften</u> mit Feldgehölzen und Wäldern.</p> <p>Zur <u>Nahrungssuche</u> werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden. Bisweilen schmarotzt er auch bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).</p> <p>Der <u>Brutplatz</u> liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>In NRW kommt der Rotmilan vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel vor. Seit Ende der 1970er Jahre ist der Bestand rückläufig, im Tiefland ist ein flächiger Rückzug festzustellen. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 920 bis 980 Brutpaare geschätzt (2016).</p> <p>Der Rotmilan ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und streng geschützt.</p> <p>Ein Horstbaum des Rotmilans wurde 2016 im Wald am NSG Burgberg südlich des Geltungsbereichs vorgefunden. Der Rotmilan wurde entsprechend häufig in der Feldflur jugend angetroffen.</p> <p>Die Brutstätte liegt zwar weit außerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs, wird im Folgenden aber dennoch berücksichtigt. Im Zusammenhang mit Großevents am Schloss Wocklum wird der Besucherverkehr ggf. durch den Wald abgeleitet, diese Route verläuft etwa 130 m westlich am Rotmilanhorst vorbei, so dass mögliche Störungen zu betrachten sind.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störung während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung 		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>es sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuenverluste sind grundsätzlich bei der Entnahme besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. - Für den Rotmilan ist dies grundsätzlich auszuschließen, da der Bereich mit dem Horstbaum in keiner Weise beansprucht wird. <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen kann. Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Mögliche Störungen im weiteren Umfeld des Rotmilanhorsts sind hier temporär im Rahmen der Ableitung des Verkehrs bei Großevents möglich. Die hierfür vorgesehene Route verläuft durch den Wald etwa 130 m westlich des Standorts. Der Horstbaum befindet sich auf dem nordöstlichen Hang der kegelförmigen Kuppe des NSG Burgberg. Das NSG wird durch die temporäre Fahrtroute nicht beansprucht. Zwischen dem Weg und dem Rotmilanhorst liegt somit dichter Wald auf der Kuppe des Burgbergs. Damit kann hier davon ausgegangen werden, dass Fahrzeugbewegungen optisch verschattet werden. Auch die Geräusche werden durch den Bewuchs gedämpft. Betrachtet man dazu, dass es sich bei den Großveranstaltungen nur um wenige Termine im Jahr handelt, die allenfalls einige Tage andauern, dass der Weg auch derzeit bereits gelegentlich in ähnlicher Weise genutzt wird und dass der Rotmilan als standorttreuer Vogel dort schon länger ansässig ist, kann man davon ausgehen, dass die Störungen durch gelegentlich anfallenden Verkehr für die Tiere nicht relevant sind. <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Rotmilan ist dies grundsätzlich auszuschließen, da der Bereich mit dem Horstbaum in keiner Weise beansprucht wird. 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>- hier nicht relevant</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Turmfalke (Falco tinnunculus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V S"/>	Messtischblatt <input type="text" value="46133"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>In NRW kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.</p> <p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.</p> <p>Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p> <p>Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Turmfalke ist streng geschützt.</p> <p>Für den Turmfalken wurde im Rahmen der Kartierungen 2016 ein Brutverdacht am Schloss Wocklum festgestellt.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste, falls an besiedelten Gebäuden Bauarbeiten erforderlich sind • Temporäre Störung während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung. • Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Veränderung von Gebäuden. 		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Maßnahme T4 C: Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten an Gebäuden (Individuenschutz)</p> <p>Maßnahme T4 D: Erhalt / Ersatz von Brutstätten für Gebäudebrüter</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuenverluste sind grundsätzlich bei der Entnahme besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. - Tierverluste sind durch Regelung der Bauzeit bezüglich Arbeiten an relevanten Gebäuden zu vermeiden (Maßnahme T4 C). <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen kann. Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Relevante Störungen sind hier nicht zu prognostizieren. Der Turmfalke kommt oft in der Nähe des Menschen vor und ist dessen Anwesenheit sowie im Umfeld des Habitats stattfindende Nutzungen gewöhnt. <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei der Entnahme von Niststätten in Gebäuden zunächst einschlägig. - Der Erhalt von Gebäuden mit nutzbaren Strukturen wird primär angestrebt. - Fall es dennoch zum Verlust von Nestern kommt, ist im Rahmen der Maßnahme T4 D entsprechend vor Beginn der folgenden Brutperiode Ersatz zu schaffen, so dass die ökologische Funktion im Raum erhalten bleibt. <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier nicht relevant 	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	*	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">46133</td></tr></table>	46133
V					
*					
46133					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Der Zwergtaucher tritt in NRW als <u>Brutvogel</u> sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf.</p> <p>Er brütet an <u>stehenden Gewässern</u> mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen.</p> <p>Das <u>Nest</u> wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven, kleinen Mollusken, Krebsen, Kaulquappen und vor allem im Winterhalbjahr aus kleinen Fischen.</p> <p>Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in NRW vor allem im Tiefland vor. Der Gesamtbestand wird auf 1.200 bis 1.600 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Zwergtaucher ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November/Dezember und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer. Das bedeutendste Wintervorkommen in NRW liegt im Bereich der Ruhr (Mühlheim bis Dortmund) sowie der Lippe (Lippstadt bis Wesel) mit jeweils mehr als 400 Individuen. Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte bei über 2.000 Individuen (2000-2004). Zwergtaucher treten im Winter meist einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 10 Tieren auf.</p> <p>Der Zwergtaucher ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-RL gelistet und besonders geschützt.</p> <p>Der Zwergtaucher wurde in seiner artspezifischen Brutzeit an einem der Teiche südöstlich von Schloss Wocklum nachgewiesen. Das Habitat wäre für eine Brut geeignet, daher erfolgt eine weitere Betrachtung.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste bei der Umgestaltung / Inanspruchnahme von Lebensraum • Erhebliche Störung der Brut durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern • Verlust von Habitatfläche durch die Umbaumaßnahmen an den Gewässern 					

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Maßnahme T4 B: Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten am Gewässer (Individuenschutz) Die Vermeidungsmaßnahmen sind detailliert in Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der vorgesehenen <u>Renaturierung des Orlebachs</u> ist es erforderlich, die vorhandenen Teiche aus dem Hauptschluss des Gewässers zu nehmen. Dafür werden größere Umgestaltungsmaßnahmen notwendig, wobei Teile der Gewässer verfüllt und im Umfeld anderweitig neu angelegt werden müssen. Details dazu sind im Rahmen der Regionalplanänderung noch nicht bekannt, abschließend wird der Konflikt im entsprechenden Verfahren nach § 68 WHG bearbeitet. Es ist hier jedoch erforderlich, vorlaufend die grundsätzliche Lösbarkeit des Konflikts zu beurteilen, um die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung zu gewährleisten. - Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme T4 B beinhaltet Vorgaben, die im Rahmen der Gewässerbaumaßnahmen einen maximal möglichen Individuenschutz für Wasservögel gewährleisten. <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen kann. Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. - Auch relevante Störungen während der Brutzeit sind durch die vorgesehene Maßnahme T4 B wirkungsvoll zu vermeiden. <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei der Beseitigung von Strukturen an den vorhandenen Teichen zunächst einschlägig. - Da die Arbeiten nur temporär sind und im Anschluss der naturnäher gestaltete Orlebach den Wasservögeln wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht, ist ein kurzzeitiges Ausweichen der Tiere auf umgebende Gewässer möglich.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></div>

Bearbeitet im Auftrag der **Landsberg'schen Verwaltung**

vertreten durch Herrn Ralf Groß-Holtick,
Jakob Reichsfreiherr von Landsberg-Velen, e.K.,
Landsbergallee 2, in 46342 Velen



	Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
	Carl-Peschken-Straße 12 ■ 47441 Moers Tel.: 02841 / 7905-0 ■ Fax: 02841 / 7905-55 info@langegbr.de ■ www.langegbr.de
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan ■ Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski	
Büro für	
Umweltplanung und -beratung ■ Projektentwicklung ■ Städtebau Umweltverträglichkeitsstudien ■ Landschaftspflegerische Begleitplanung Biotopmanagement ■ Gartenarchitektur ■ Freiraumplanung Grünordnungsplanungen ■ Abgrabungen ■ Deponien Gewässerplanung ■ Wasserwirtschaft	

Moers, den 28.07.17

.....